



Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für Radeberg • Arnsdorf  
Kleinwolmsdorf • Leppersdorf • Liegau-Augustusbad • Lomnitz • Rossendorf • Schönborn • Seifersdorf • Ullersdorf • Wachau • Wallroda • Kleinröhrsdorf • Langebrück • Weißig

Fischbach • Feldschlößchen • Großerkmannsdorf

**TAXI** ANGELIKA PUHLE  
TAXI & MIETWAGEN  
für Radeberg und Umgebung  
Tel. 03528 4877163

**DR. Langowsky**  
PRAXIS FÜR ZAHNMEDIZIN  
Zahnärztin & Fachzahnärztin für Oralchirurgie  
Markt 4, 01454 Radeberg Tel. 03528 - 45 57 90  
VIP 03528 - 41 60 211 Fax 03528 - 45 57 91

**ALLES aus einer Hand ...**  
- Ihr Gesamtkonzept -

- Prothetik / Ästhetische Zahnmedizin**  
Veneers, Teleskop-Prothesen  
Composite-Restorationen
- Chirurgie**  
Implantologie (künstliche Zahnwurzeln)  
Parodontologie (Zahnfleischbehandlungen)  
Allgemeine Zahn-Chirurgie
- Prophylaxe**  
prof. Zahnreinigung (PZR) mit EMS Gerät  
Kinderprophylaxe (IPs)
- Diagnostik**  
3D-Röntgen (DVT)  
Lupenbrille
- Service**  
Ratenzahlung (12 Monate zinsfrei)  
Online-Termine  
Angstpatienten (med. Sedierung)  
Intraoral Scanner  
Videobrille  
Aufzug / Rollstuhlgerecht

www.dr-langowsky.de  
praxis@dr-langowsky.de

## Liegauer Ortschaftsrat besorgt über den Rechtsstreit um Baumfällungen im Forellenwald

Am 21.04.2021 besuchte der Liegauer Ortschaftsrat vor seiner regulären Monattsitzung den Forellenwald an der Langebrücker Straße. Der aktuelle Anlass war, dass der Rechtsstreit um die Fällung vieler alter, großer Bäume noch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt ist - bereits 2019 wurde an dieser Stelle darüber berichtet.

Der aktuelle Eigentümer des Forellenschänke, ein aus Dresden zugezogener Rechtsanwalt, versucht seit über drei Jahren, mittels einer Klage vor dem Landgericht in Görlitz, die Fällung von mehr als 20 Großbäumen rund um sein Grundstück im Forellenwald zu erzwingen. Seiner Ansicht nach sind diese nicht standsicher und könnten bei einem Sturz erheblichen Schaden an seinem Haus und Grundstück anrichten.

Mittlerweile hat ein vom Gericht bestellter unabhängiger Sachverständiger die Standsicherheit der Bäume begutachtet und ein Professor der Forstbotanik der TU Dresden Bodenproben mit einer Sonde gezogen. Das Ergebnis: Lediglich ein Baum an der Langebrücker Straße musste präventiv gefällt werden, alle anderen werden als standsicher erachtet. Auch der Boden ist typisch für einen Mischwald mit hohem Buchenanteil.



Die Mitglieder des Liegauer Ortschaftsrates machen sich im Forellenwald ein Bild von der aktuellen Lage.



An der Stelle der gefällten Buche wurde bereits ein Ebereschenbaum gepflanzt und eine Wildblumenwiese neu angelegt.

aufgegraben werden, um sicherzustellen, dass die Bäume auf geeignetem Erdmaterial stehen. Die Kosten dafür dürften bei mehreren zehntausend Euro liegen.

Johannes Kneip, der Eigentümer des Forellenschänke, erläuterte dem Ortschaftsrat die aktuelle Situation: „Bei allem Respekt für das Sicherheitsbedürfnis des Klägers überschreiten diese Forderungen bei weitem die Grenzen des Zumutbaren. Der Gerichtsgutachter hat seine Begutachtung nach den anerkannten Regeln der Baumkontrolle durchgeführt. Ein Restrisiko, beispielsweise bei Orkansturm, besteht immer, wenn man sich ein Anwesen kauft, das an drei Seiten von 30 Meter hohen Bäumen umgeben ist. Es kann nicht sein, dass nun alle möglichen Winkelzüge bemüht werden, um die Fällung der Bäume doch noch irgendwie durchzusetzen - aus welchen Gründen auch immer. Ich hoffe, dass das Gericht dies genauso sieht.“

Der Ortschaftsrat ist sehr besorgt über den andauernden Rechtsstreit, so Roland Rammer, stellvertretender Ortschaftsratsvorsitzender: „Der Forellenwald hat eine erhebliche Bedeutung für das Mikroklima im Ort und ist als grüne Lunge und gesetzlich geschütztes Biotop ein Herzstück des „grünen Liegau“. In den vergangenen Jahren wurde sehr viel in die Pflege und Erhaltung dieses Waldstücks gesteckt, das allen Bürgern zur Erholung zur Verfügung steht. Die



Und so sah die Forellenschänke auf historischen Ansichtskarten aus der Zeit um 1900 aus.

geforderten Fällungen greifen so tief in die Substanz des Waldes ein, dass ein Totalverlust des alten Baumbestandes droht. In Zeiten des Klimawandels, in dem jeder Baum so weit wie möglich erhalten bleiben sollte, missbilligen wir die Forderungen, die über das Gutachten hinausgehen und letztendlich zu einem Verlust des Wäldchens führen würden, als Ortschaftsrat ausdrücklich.“

Text: Ortschaftsrat Liegau-Augustusbad  
Fotos: Roland Rammer

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**  
Kassenärztlicher Notfalldienst für die Bereiche Radeberg, Wachau, Arnsdorf, Wallroda, Kleinwolmsdorf und Fischbach sowie den Bereich Ottendorf-Okrilla

**Notfalldienstzeiten:**

112	Notruf Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Telefon und Fax
116 117	Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
	Mo., Di., Do.: 19.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
	Mi., Fr.: 14.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
	Sa., So.: 24 Stunden
03571-19222	Anmeldung Krankentransport (für Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime und Patienten)
03571-19296	Allgemeine Erreichbarkeit der Leitstelle / Feuerwehr

**Notdienst Zahnärzte Kamenz / Radeberg**

08.05. - 09.05.	Praxis Dipl.-Stom. Sophie Jakubetz Parkgasse 2, 01920 Elstra Tel. 035793 / 56 28
13.05.	Praxis Dipl.-Stom. Mathias Remus Kronenbergstraße 4, 01900 Brettnig-Hauswalde Tel. 035952 / 561 41

jeweils Sa. / So. 9.00 - 11.00 Uhr; Rufbereitschaft / Dienstwechsel 7.00 Uhr des Folgetages; Infos unter [www.zahnaerzte-sachsen.de](http://www.zahnaerzte-sachsen.de)

**Notdienstbereitschaft Apotheken**  
Dienstwechsel jeweils 8.00 Uhr

08.05.	Heide-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 27 70
09.05.	Mohren-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 58 35
10.05.	Marien-Apotheke, Elstra	Tel. 035793/8 30
11.05.	Elefanten Apotheke, Großröhrsdorf	Tel. 035952/589 15
12.05.	Apotheke am Forst, Kamenz	Tel. 03578/31 80 20
13.05.	Linden-Apotheke, Langebrück	Tel. 035201/700 11
14.05.	Stadt-Apotheke, Großröhrsdorf	Tel. 035952/330 31

**Tierärztlicher Bereitschaftsdienst**  
für die Bereiche Arnsdorf, Großröhrsdorf, Langebrück, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Schönfelder Hochland und Wachau  
werkt. 18.00-08.00 Uhr u. Sa., So. ganztägig, nur nach telef. Anmeldung

07.05. - 14.05.:	Frau Dr. Obitz, Weixdorf Tel. 0351 / 880 62 35
14.05. - 21.05.:	Frau TÄ Benzner, Dresden-Weißig Tel. 0172 / 796 05 38

Tierärztliche Kliniken sind ständig dienstbereit:  
Tierärztliche Klinik Dr. Düring, Rennersdorf Tel. 035973-2830

## Einladung zum virtuellen Wachauer Schaf-Woll-Lenz

Alljährlich werden zu Anfang Mai die handzahmen Schafe vom Wunder Land e. V. aus Wachau von ihrer Wollpracht befreit. Zur Freude vieler Besucher aus dem Umland, wurden vor „Corona“ die Tore der Museumsscheune Kunaths Hof zu diesem Anlass geöffnet. Klein und Groß konnten die



Schafscherer bei ihrer Arbeit beobachten und sogar selbst mithelfen. Neben der Schafschur wurde Wolle gewaschen, gekämmt und zu Garn verarbeitet, gefilzt u. v. m. Die Hofwiese lud zum gemütlichen Verweilen ein, im Tiergehege konnten die wolligen Vierbeiner nebst den gerade geborenen Lämmern gekuschelt werden. In der Scheune gab es selbstgebackenen Kuchen, Kaffee und viele andere Leckereien. Die historischen Ausstellungsstücke wurden bestaunt und die Besucher erfuhren bei persönlichen Führungen mit Steffen Jakob, dem Hofbesitzer, viel Interessantes über landwirtschaftliche Hilfsmittel und Maschinen aus fast vergessenen Zeiten. Pandemiebedingt wird auch in diesem Jahr keine öffentliche Schafschur veranstaltet, auch das legendäre Wachauer Schafrennen findet nicht statt. Nutzen Sie unser Onlineangebot und besuchen die Museumsscheune „Kunaths Hof“ in Wachau. Entdecken Sie historische Schätze aus dem bäuerlichen Alltag. Der Museumsrundgang in 3D wurde in liebevoller Arbeit erstellt und mit vielen interessanten Inhalten gefüllt. Erfahren Sie viel über die Vereinsaktivitäten und neuen Projekte. Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen viel Gesundheit!

Wachauer Schaf-Woll-Lenz  
Virtuell in 3D  
Virtueller Museumsrundgang  
Eintritt frei  
www.wunderland-wachau.de  
Museumsscheune Kunath's Hof

Elefant ist vor Ort und online  
Apotheker Thomas Lappe  
Röderstraße 1 - 01454 Radeberg  
Tel (kostenlos): 0800 - 3 528 528  
Tel: 03528 - 447809  
Fax: 03528 - 447809  
Mo-Fr: 8-19 Uhr - Sa: 8-13 Uhr

**ELEFANTEN APOTHEKE**  
Altstadt Radeberg  
25% Rabatt-Gutschein\*  
Elefanten Apotheke Altstadt Radeberg  
Filialapotheke der apofant e.K. Elefanten Apotheke, Sitz in Großröhrsdorf

\*Auf ein Produkt Ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtiges, Zuzahlungen, Bücher, Aktionsartikel, Dauerniedrigpreisartikel, Rezepturen, Analysen. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware, keine Ausdrucke und Kopien. Pro Einkauf nur ein Rabatt-Gutschein bis max. 25,- Euro Rabatt einlösbar.  
Gültig bis 15.05.2021

einmalig + schnell + E-Rezept  
callmyApo  
Abholung oder Lieferdienst  
oder auf [www.apofant.de](http://www.apofant.de)

elefanten.apotheke.radeberg - eardb@apofant.de - www.apofant.de

**BEILAGENHINWEIS**  
Wir bitten um freundliche Beachtung der Beilage:  
**Euronics XXL Frequenz Radeberg**

# Große Kreisstadt Radeberg

## Garagen- und Stellplatzsatzung (Neufassung) für das Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg mit seinen Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau-Augustusbad, i.d.F. vom 28.04.2021

### In-Kraft-Setzung der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 mit Beschluss SR041-2021 die Garagen- und Stellplatzsatzung (Neufassung) für das Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg mit seinen Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau-Augustusbad, i.d.F. vom 28.04.2021 als Satzung beschlossen. Die Garagen- und Stellplatzsatzung (Neufassung) für das Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg mit seinen Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau-Augustusbad, i.d.F. vom 28.04.2021, tritt am Tage der Bekanntmachung am 07.05.2021 in Kraft.

Jedermann kann die Garagen- und Stellplatzsatzung (Neufassung) für das Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg mit seinen Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau-Augustusbad, i.d.F. vom 28.04.2021 auf Grund der Covid-19-Pandemie ausschließlich nach erfolgter Terminvereinbarung - in der Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Frau Vogel - während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13.30 - 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 - 16.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Alle Vorschriften, Regelwerke und Normen, die die Grundlage der Erarbeitung der Satzung bildeten und auf die die Satzung verweist (z.B. DIN - Normen) liegen in der Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Frau Vogel - während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13.30 - 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 - 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit. Auch diese Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf Grund der Covid-19-Pandemie ausschließlich nach erfolgter Terminvereinbarung möglich.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienevorschriften während der Covid-19-Pandemie (Tragen eines Mund- / Nasenschutzes, Abstand zueinander von > 1,5 m einhalten, Hände desinfizieren) wird hingewiesen.

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gerhard Lemm, Oberbürgermeister**

## Satzung der Stadt Radeberg über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Garagen- und Stellplatzsatzung) Neufassung vom 28.04.2021

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 i.V.m. § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg am 28.04.2021 mit Beschluss SR041-2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt

(1) Diese Satzung gilt für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg mit den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau-Augustusbad.

(2) Die Satzung regelt die Pflicht, Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen oder abzulösen. Es werden die Ermittlung der Anzahl erforderlicher Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder sowie Anforderungen an deren Gestaltung geregelt.

(3) Die Satzung der Stadt Radeberg über die Herstellung von Garagen und Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder (Garagen- und Stellplatzsatzung) ersetzt abweichende Regelungen zur Anzahl und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen der Stadt Radeberg.

### § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen und der notwendigen Fahrradabstellplätze

(1) Für Gebäude und bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, sind Stellplätze und / oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diese Zwecke rechtlich gesichert ist. Fußläufige Entfernungen über Wege von über 500 m Länge liegen regelmäßig nicht im Rahmen der zumutbaren Entfernung.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen für Pkw sowie der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der Radeberger Richtzahltabelle der Anlage 1. Die Radeberger Richtzahltabelle der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für Sonderfälle, die in Anlage 1 nicht geregelt sind, jedoch einen ähnlichen Stellplatzbedarf auslösen wie in einem in Anlage 1 geregelten vergleichbaren Fall, ist die Stellplatzanzahl unter entsprechender Anwendung der Richtzahltabelle dem vergleichbaren Fall zu entnehmen.

(4) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung, zum Beispiel Wohn- und Geschäftshaus, ist der Bedarf für die

jeweiligen Nutzungen getrennt zu ermitteln und als notwendiger Bedarf zu summieren.

(5) Mit einem Stellplatz kann der Bedarf von zwei notwendigen Stellplätzen gedeckt werden. Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden Nutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(6) Entstehen durch die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen sowie der Abstellplätze für Fahrräder Bruchteile, so ist das Endergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

### § 3 Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden und baulichen Anlagen

(1) Werden Gebäude oder bauliche Anlagen geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass diese die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.

### § 4 Reduzierung der Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen

(1) Bei gesichertem und leistungsfähigem Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung zur Anlage (bis zu 500 m) kann die Stellplatzverpflichtung regelmäßig um bis zu 30 Prozent verringert werden. Diese Reduzierungsmöglichkeit gilt nicht für Nutzungen der Punkte 1, 8 und 10 der Radeberger Richtzahltabelle.

### § 5 Ablösung der Pflicht zum Bau von Stellplätzen und Garagen für Pkw sowie von Abstellplätzen für Fahrräder

(1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder aus Gründen der Stadtentwicklung sowie des Umweltschutzes nicht vertretbar, kann die Stellplatz- und Garagenbaupflicht unter Einverständnis der Stadt Radeberg durch Ablösung erfüllt werden. Grundlage für die Ablöseentscheidung der Stadt Radeberg, für deren Förmlichkeit und für die Ermittlung der Höhe des Ablösebetrages, bildet die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Radeberg (Stellplatzablösungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen, unter Beachtung des Bedarfes an Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, nur abgelöst werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs nicht zu erwarten sind.

(3) Bloße Wirtschaftlichkeitserwägungen, wie etwa höhere Herstellungskosten für Tiefgaragenplätze im Vergleich zu ebenerdigen Stellplätzen stellen in der Regel keinen Grund für eine Nichterrichtung und Ablöseentscheidung dar. Wird ein Grundstück unter Missachtung der Flächen für die notwendigen Stellplätze und Garagen so übermäßig beplant, dass die Stellplätze nicht mehr untergebracht werden können, ist eine Stellplatzablöse nicht gerechtfertigt.

(4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind von der Ablösemöglichkeit ausgeschlossen.

### § 6 Gestaltung der Stellplätze und Garagen

(1) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch einen 1,50 m breiten Pflanzstreifen mit heimischen standortgerechten Laubbäumen, Hecken oder Sträuchern allseitig einzufassen und dauerhaft einzugrünen. In begründeten Fällen kann die Stadt Radeberg hiervon Ausnahmen gewähren. Zusätzlich ist je 10 Stellplätze ein heimischer standortgerechter Laubbaum mit einer offenen, wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe (Pflanzbeet) von mindestens 5 m<sup>2</sup> und einer Pflanzgrube von mindestens 12 m<sup>2</sup> mit Schutzeinrichtungen (z.B. Holzpfähle, Metallbügel, Hochbord) und Bewässerungshilfe zwischen den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust müssen diese Pflanzungen spätestens bis zum Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode mit Neupflanzungen durch den Bauherrn ersetzt werden. Stellplatzflächen größer als 800 m<sup>2</sup> sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen.

(3) Nicht überbaute Tiefgaragenflächen und Dächer von Parkhäusern, Parkdecks, Parkpaletten, Garagen und Carports ab 5 Stück je Grundstück mit Flachdach oder flach geneigtem Dach bis 10 % Dachneigung sind mit lebenden Pflanzen vollflächig zu begrünen.

(4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen, wenn nicht im Einzelfall durch eine besondere Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

(5) Die Breite der Grundstückszufahrt zu Stellplatzanlagen auf Wohngrundstücken wird auf max. 4 m Breite, bei privaten Wohnwegen von Geschosswohnungsbau auf max. 4,5 m, begrenzt. Je Grundstück ist nur 1 Zufahrt zulässig. Die Zufahrtsbreite der Grundstückszufahrten zu Stellplatzanlagen von gewerblich genutzten Grundstücken wird auf max. 6 m Breite begrenzt.

Eine Anordnung der Stellplätze unmittelbar angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche, ohne Zufahrt und ohne Fahrgasse auf dem Baugrundstück, ist nicht zulässig, außer Einzelstellplätze auf der Zufahrt eines Einfamilienhaus- oder Doppelhausgrundstückes.

Abweichungen auf Grundlage von § 67 SächsBO können erteilt werden,

- wenn zeichnerisch durch die Verwendung der Schleppkurve des maßgeblichen Bemessungsfahrzeuges durch den Bauherrn nachgewiesen wird, dass diese max. zulässige Breite der Zufahrt auf Grund der vorhandenen beengten Straßensituation nicht auskömmlich ist, - wenn in begründeten Einzelfällen bei gewerblich genutzten Grundstücken und bei Grundstücken mit Geschosswohnungsbau die zwingend erforderliche Errichtung einer 2. Zufahrt nachgewiesen wird.

(6) Für 25 % der Pkw-Stellplätze ist ein ausreichender Elektroanschluss baulich vorzubereiten, damit bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installiert werden

kann. Diese Regelung gilt nicht für Einfamilienhäuser.

### § 7 Gestaltung von Abstellplätzen für Fahrräder

(1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches der zugehörigen Gebäude oder baulichen Anlagen realisiert werden.

(2) In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen für Fahrräder müssen die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen sowie mindestens eines Laufrades aufweisen und dem Fahrrad durch Anlehnbügel oder Fahrradboxen einen sicheren Stand ermöglichen. Der Einsatz von Felgenklemmen ist auszuschließen.

(3) Abstellanlagen für Fahrräder im Freien sind ab 10 Stellplätzen mit einer Beleuchtung auszustatten.

## Radeberger Richtzahltabelle für den Bedarf an Stellplätzen oder Garagen für Kraftfahrzeuge und den Bedarf an Stellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze oder Garagen für Kfz	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Ein- / Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	- < 85 m <sup>2</sup> Wohnfläche pro Wohnung – 1,5 / WE - ≥ 85 m <sup>2</sup> Wohnfläche pro Wohnung – 2 / WE Balkone, Terrassen, Nutzungen von Gartenanteilen sind bei der Berechnung der Wohnfläche nicht zu berücksichtigen	- < 85 m <sup>2</sup> Wohnfläche pro Wohnung – 1 / WE - ≥ 85 m <sup>2</sup> Wohnfläche pro Wohnung – 2 / WE Balkone, Terrassen, Nutzungen von Gartenanteilen sind bei der Berechnung der Wohnfläche nicht zu berücksichtigen
1.2	Betreutes Wohnen	1 je 4 Wohnungen	1 je 4 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	2 je Wohneinheit	0
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 4 Betten, mindestens 2 Stellplätze	1 je 2 Betten
1.5	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten, mindestens 2 Stellplätze	1 je 2 Betten

<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 80 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Fahrradstellplätze je Laden
3.2	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 8 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schul-Aulen, Vortragssäle)	1 je 8 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 35 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze

<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 200 m <sup>2</sup> Sportfläche, mind. 2 Stellplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Sportfläche, mind. 2 Fahrradstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze oder Garagen für Kfz	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
5.2	Sportplätze, Sportstadien, Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 10 Besucherplätze, mind. 2 Stellplätze	1 je 10 Besucherplätze, mind. 2 Fahrradstellplätze
5.3	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, mind. 2 Stellplätze	1 je 25 m <sup>2</sup> Hallenfläche, mind. 2 Fahrradstellplätze
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 2 Stellplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 2 Fahrradstellplätze
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz	5 je Minigolfplatz
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	2 je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 je 2 Boote	1 je 5 Boote

<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsstätten</b>		
6.1	Gaststätten	1 je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsstätten	1 je 4 Betten	1 je 10 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten

<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenhäuser	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, VU-Anstalten für langfristig Kranke, Altenpflegeheime	1 je 5 Betten	1 je 40 Betten, mind. 2 Fahrradstellplätze

<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler + 4 für Personal	1 je 3 Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler + 4 für Personal	1 je 5 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler + 4 für Personal	1 je 10 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 10 Kinder + 4 für Personal	1 je 20 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze, mind. 2	1 je 5 Besucherplätze, mind. 2 Fahrradstellplätze
8.6	Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Studienplätze	1 je 4 Studienplätze

<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte
9.3	Kfz - Werkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	mind. 1 Fahrradstellplatz
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschanlage	mind. 1 Fahrradstellplatz

<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 10 Stellplätze	1 je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 3 Stellplätze
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Fahrradstellplätze

## Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Radeberg (Stellplatzablösungssatzung) für das Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg mit seinen Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau - Augustusbad, i.d.F. vom 28.04.2021

### In-Kraft-Setzung der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 mit Beschluss SR041-2021 die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Radeberg (Stellplatzablösungssatzung) für das Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg mit seinen Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau-Augustusbad, i.d.F. vom 28.04.2021 als Satzung beschlossen. Die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Radeberg (Stellplatzablösungssatzung) für das Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg mit seinen Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau-Augustusbad, i.d.F. vom 28.04.2021, tritt am Tage der Bekanntmachung am 07.05.2021 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Radeberg (Stellplatzablösungssatzung)

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 87 Abs. 1 SächsBO.

(2) Ordnungswidrigkeiten können in Anwendung von § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2006 außer Kraft.

**Radeberg, den 28.04.2021**  
**Gerhard Lemm, Oberbürgermeister**

während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13.30 - 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 - 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit. Auch diese Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf Grund der Covid-19-Pandemie ausschließlich nach erfolgter Terminvereinbarung möglich.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienevorschriften während der Covid-19-Pandemie (Tragen eines Mund- / Nasenschutzes, Abstand zueinander von > 1,5 m einhalten, Hände desinfizieren) wird hingewiesen.

**Hinweis:** Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gerhard Lemm, Oberbürgermeister**

## Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Radeberg (Stellplatzablösungssatzung) Vom 28.04.2021

Aufgrund von § 89 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl., 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg am 28.04.2021 mit Beschluss Nr. SR041-2021 folgende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Radeberg beschlossen:

### § 1 Ablösung der Stellplatzbaupflicht

(1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze (offene Stellplätze, Garagen, Carports oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind) auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem anderen geeigneten Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Ablösung erfüllt werden. Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzpflicht besteht nicht.

(2) Die Anzahl der abzulösenden notwendigen Stellplätze werden im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.

(3) Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Stellplatzablösevertrag) zwischen der Stadt Radeberg und dem Bauherrn. Der Bauherr hat diesen Vertrag spätestens bis zur Erteilung der Baugenehmigung mit der Stadt Radeberg abzuschließen.

### § 2 Gebietsenteilung

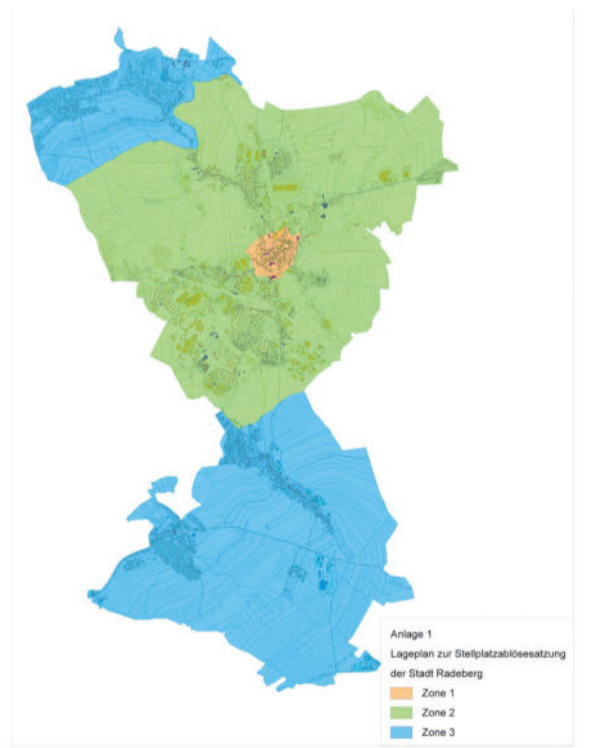
(1) Für die Zahlung des Ablösungsbetrages wird das Gebiet der Stadt Radeberg in 3 Zonen eingeteilt.

Zone 1: Innenstadt

Zone 2: restliche Kernstadt

Zone 3: Ortsteile

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen sind in einem gesonderten Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.



### § 3 Ablösungsbetrag

(1) Die Ablösungsbeträge werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätzen) einschließlich des durchschnittlichen Verkehrswerts (Bodenrichtwert) in der jeweiligen Zone nach § 2 Abs. 1 der Satzung in den Absätzen 2 und 3 festgesetzt. Gemäß § 49 Abs. 3 SächsBO betragen die Ablösungsbeträge 60 % der durchschnittlichen Kosten eines Stellplatzes.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages für einen Stellplatz wird nach folgender Formel ermittelt: A = (V + K) x 0,6 F

A ... Ablösungsbetrag in Euro (gerundet auf volle 10 Euro)

# Lernen durch Engagement

Ein nicht gänzlich neues Lernkonzept erobert nun auch Sachsen und Radeberg

„Mit dem, was ich in der Schule lerne, kann ich wirklich etwas bewegen.“



Mit Abstand und an der frischen Luft trafen sich die Fünftklässler der Außenstelle des Humboldt-Gymnasiums mit ihren kleinen Brieffreunden am Kinderland.

Aus der Idee Lernen mit praxisnahen, erlebbaren Ideen zu verknüpfen, ist in den letzten 20 Jahren ein deutschlandweites Netzwerk entstanden, welches die Kompetenzen an alle teilnehmenden Akteure weitergibt. So können teilnehmende Schulen und das Lehrpersonal aktiv einsteigen, sich auf diesem Gebiet Projekte und mit den Schülern vom Grundschulkind bis zum Abiturienten tolle Projekte ins Leben rufen. Damit lassen sich verschiedenste Lerninhalte in der Praxis festigen, lernen macht mehr Freude und man kommt auch mal raus aus dem Klassenzimmer und der gewohnten Lernumgebung. In Pandemiezeiten muss das Angebot natürlich angepasst werden. So finden Lerngänge und der Austausch der Netzwerkteilnehmer nun hauptsächlich online statt.

takindern ein besonderes Erlebnis beschert. Man darf gespannt sein, welche interessanten Begegnungen daraus in Zukunft entstehen.



Zum gemeinsamen Singen hatte die fünfte Klasse kleine Instrumente dabei, welche die Kinderland-Kids spielen durften.

Text & Fotos: Red.

### Stiftung Lernen durch Engagement

2017 gründete sich das Programm Lernen durch Engagement von der Freudenberg Stiftung in eine eigenständige, gemeinnützige und vorwiegend operativ tätige Stiftung mit Sitz in Berlin. Nachdem 2001 erste Pilotprojekte des Konzeptes Lernen durch Engagement erfolgreich starteten, bildete sich ein stetig wachsendes, deutschlandweites loses Netzwerk aus Akteuren, welches 2006 offiziell als bundesweites Netzwerk gegründet und zusammengefasst wurde. 11 Jahre später werden die Geschicke durch die Stiftung geleitet.

### Sächsische Jugendstiftung e. V.

Die Sächsische Jugendstiftung wurde vor 20 Jahren auf Beschluss des Sächsischen Landtags ins Leben gerufen. Freiwilliges Engagement, politische Bildung, soziale Kompetenzen und globale sowie lokale Solidarität sind wichtige Säulen, die wir in unserer Gesellschaft benötigen. Dafür Grundsteine zu legen aber auch Hilfe beim Aufbau dieser Säulen zu leisten haben sie sich zur Aufgabe gemacht. So initiiert die Sächsische Jugendstiftung eigene Programme und unterstützt Initiativen, die im Freistaat Sachsen wirksam und beheimatet sind. (www.saechsische-jugendstiftung.de)



Die Vorschulkinder können zwar die Briefe der Schüler/innen noch nicht lesen, doch die Erzieherinnen haben hier natürlich vorgelesen. Eine Hilfe ist das Kennenlernen und ein erster schüchterer Austausch.

Lernen durch Engagement hat auch bereits in Sachsen Einzug gehalten. Über die Sächsische Jugendstiftung e. V. und die Aktion Zivilcourage e. V. hat sich in Kooperation mit dem Sächsischen Kultusministerium die Koordinierungsstelle Lernen durch Engagement gegründet, welche das Angebot nun in der sächsischen Bildungslandschaft etabliert.



Neben den eigentlichen Lerninhalten stärken die Kinder ihre Empathie und das Einfühlungsvermögen. Ein gelungener Auftakt einer spannenden Lernaktion.

Auch das Radeberger Humboldt-Gymnasium hat den Vorteil des Konzeptes erkannt und ist nun Teil des Netzwerkes. Ganz speziell hat sich die Klasse 5 im Fach Deutsch der Mission gewidmet, Gutes zu tun und anderen Kindern Freude zu schenken. Begonnen hat das Projekt mit dem Lehrplanbezug Briefe zu schreiben. Diese Briefe gingen an die Vorschulkinder des Radeberger Kinderlandes der Volkssolidarität Elbtalkreis-Meißen e. V. und an Patienten eines Kinderzentrums. Es gehören zudem die Lerninhalte Gedichte, Vorgangsbeschreibung, Geschichten schreiben und erzählen sowie schriftliches Präsentieren zu den Lehrplaninhalten, welche dem Projekt zugeteilt sind.

Eine weitere Idee, um den Kindern aus Kita und Fachkrankenhaus Freude zu bereiten, ist die Erstellung eines Adventskalenders. In den letzten Wochen konnte zumindest ein kleines Kennenlernen der jungen Humboldtianer mit den Vorschulkindern des benachbarten Kindergartens stattfinden. Pandemiebedingt fand das Treffen zwar nur am Zaun im Freien statt, doch der erste Kontakt mit der Suche nach dem richtigen Partner und dem Singen von Frühlingliedern hat ein positives Gefühl und einen guten Eindruck bei allen Beteiligten hinterlassen.

Es scheint sich also eine tolle, vielleicht auch langfristige, Kooperation zu entwickeln, welche es den Fünftklässlern erleichtert Lerninhalte zu verinnerlichen und den Ki-

### Aktion Zivilcourage e. V.

Die Aktion Zivilcourage wurde Ende der 1990er Jahre als Initiative von jungen Menschen gegründet. Hintergrund waren hohe Kommunalwahlergebnisse rechtsextremer Parteien im damaligen Landkreis Sächsische Schweiz und eine zunehmende Gewaltbereitschaft junger Menschen. Heute sind sie ein anerkannter Verein, der eine breite Palette an Bildungsangeboten für alle Altersgruppen anbietet. (www.aktion-zivilcourage.de)

**Zumpe**  
Entsorgungs- & Verwertungs-GmbH  
Containerdienst

► **Entsorgung von**  
Bauschutt, Gips, Holz, Asbest, Dachpappe, Sperrmüll, Industrieabfall, Reißig, Laub, Gras usw.

► **Ankauf von**  
Schrott u. Buntmetall, Papier usw.

► **Lieferung von**  
Kies, Frostschutz, Mörtel usw.

Bei Selbstanlieferung von März bis Dezember verlängerte Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 6.30 bis 15.30 Uhr  
Mo. + Mi. bis 18.00 Uhr

01454 Radeberg  
Oststraße 1e  
Tel. 03528/44 14 04  
www.zumpe-containerdienst.de  
kontakt@zumpe-containerdienst.de

Trapezbleche 1. Wahl und Sonderposten, aus eigener Produktion  
TOP Preise direkt vom Produzenten, -cm genauer Zuschnitt-  
in 01936 Laußnitz, Dresdner Str. 30 bundesweite Lieferung  
Tel.: 0351/889613-0 • 5% online Rabatt sichern [www.dachbleche24.de](http://www.dachbleche24.de)

**wohnbau**  
RADEBERG  
Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH

Oberstraße 15  
01454 Radeberg  
Tel. 03528/ 48 34-0, Fax 48 34-33

**Mietwohnungen**

<b>2-Raum-WE</b> Röderstr. 35 2. OG rechts, ca. 50 m² Wfl., mit Balkon 290 € p. M. zzgl. NK, 580 € Kaution, BJ 1989, Fernwärmeheizung, Verbrauchsausweis, Endenergieverbrauch 80,2 kWh/m²a Vermietung ab sofort möglich	<b>2-Raum-WE</b> Juri-Gagarin-Str. 2 3. OG links, ca. 50 m² Wfl., mit Balkon 315 € p. M. zzgl. NK, 630 € Kaution, BJ 1967, Fernwärmeheizung, Verbrauchsausweis, Endenergieverbrauch 74,6 kWh/m²a Vermietung ab 01.06.2021 möglich	<b>3-Raum-WE</b> Röderstr. 27 3. OG links, ca. 62 m² Wfl., mit Balkon 360 € p. M. zzgl. NK, 720 € Kaution, BJ 1989, Fernwärmeheizung, Verbrauchsausweis, Endenergieverbrauch 80,2 kWh/m²a Vermietung ab sofort möglich
---	---	--

Weitere Angebote finden Sie im Internet unter:  
[www.wohnbau-radeberg.de](http://www.wohnbau-radeberg.de)  
Außerdem verfügen wir über ein umfangreiches Angebot an Eigentumswohnungen für Kapitalanleger!  
Weiterhin übernehmen wir gern Ihre Haus- oder Wohnungsverwaltung!  
gut und sicher wohnen

**Zum Männertag**  
Radeberger Bitterlikör 0,7l + Flachmann  
11,99 €  
(Aktion 10.-15.05.2021)

**Unsere Öffnungszeiten:**  
Mo - Do: 9 - 18 Uhr  
Fr: 9 - 20 Uhr  
Sa: 9 - 12 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**Unser Wochenangebot vom 10.05. bis 16.05.2021**

Essen 1	Essen 2	Essen 3	Salate
4,50 € / Senior 3,70 €	4,10 € / Senior 3,60 €	3,80 € / Senior 3,30 €	Jetzt wird's knackig!
<b>Mo. 10.05.</b> Kochlöffel mit Balkan-Tomatensoße dazu Reis	<b>Di. 11.05.</b> Hähnchencurry mit Ananas und Kokosmilch dazu Reis	<b>Mi. 12.05.</b> Hähnchenschmelze dazu Apfelrotkraut, Kartoffeln und Bratensoße	<b>Do. 13.05.</b> Deftiger Schweinebraten dazu Mischgemüse, Kartoffeln und Bratensoße
<b>Fr. 14.05.</b> Gefülltes Putenschnitzel dazu Erbsen, Kartoffeln und Geflügelsoße	<b>Sa. 15.05.</b> Bohneneintopf mit Rindfleisch dazu 2 Scheiben Brot	<b>So. 16.05.</b> Sächsisches Senffleisch dazu 3 Knödel	<b>Salat 1 - 3,90 €</b> Chefsalat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Paprika, Ei, Hinterschinken, geriebener Käse und Joghurt Dressing <b>Salat 2 - 4,10 €</b> Thunfischsalat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Bohnen, Thunfisch, Zwiebeln, Ei u. Joghurt Dressing <b>Salat 3 - 4,10 €</b> Griechischer Salat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Mais, Ei, Paprika, Fetawürfel und Joghurt Dressing <b>Salat 4 - 4,30 €</b> Quinoa Salat Salzmin, Schinken, Ziegenkäse und Honig-Senf-Dressing

**Dessert - 1,40 €**  
Rhabarber-Vanillepudding

Sie erreichen uns unter  
Tel. 035200/2 32 99  
Fax 035200/2 86 88

Bestellschluss tägl. 8.00 Uhr  
[www.flinke-pfanne.com](http://www.flinke-pfanne.com)  
flinke-pfanne@gmx.de

Lieferhinweise: Bis 7 km frei Haus.  
7 km - 15 km zzgl. 0,30 € / Anlieferung.  
Pauschale extra: 0,30 € / Essen an Sonn- & Feiertagen.  
Hinweis: Zusatz- und Inhaltsstoffe, Allergene bitte erfragen.

**Fahrer (m/w/d) gesucht**  
Flinke Pfanne Petra Lask GmbH & Co. KG  
Stolpener Straße 49, 01477 Arnsdorf  
oder per Mail [info@flinke-pfanne.com](mailto:info@flinke-pfanne.com)

- für Auslieferung Mittagsmenü im Raum Rödertal
- Pkw-Führerschein erforderlich
- Arbeitszeit ca. zwischen 9.00 - 14.00 Uhr (Mo - So)
- 5-Tage Woche / Dienst im Wechsel

**IMPRESSUM**

Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für die Stadt Radeberg und umliegende Gemeinden  
**Herausgeber, Verlag und Satz:**  
„die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH  
Oberstr. 16a, 01454 Radeberg,  
Tel. 03528-44 23 01, Fax 44 22 91  
Geschäftsführer: Ingo Engemann  
verantwortlicher Redakteur & Anzeigenleiter: Ingo Engemann  
Druck: DDV Druck GmbH  
Verteilung: Radeberger Verteilservice Inh. Ingo Engemann

Für unbestellte Zuschriften, Fotos oder Zeichnungen besteht kein Anrecht auf Veröffentlichung.  
**Anzeigenschluss bis 8.00 Uhr**  
für Ausgabe 19 10.05.2021  
**Erscheinungstermin**  
für Ausgabe 19 14.05.2021

[www.die-radeberger.de](http://www.die-radeberger.de), E-Mail: [zeitung@die-radeberger.de](mailto:zeitung@die-radeberger.de)

Bitte beachten: E-Mails ohne eindeutigen Betreff und Absender werden aus Sicherheitsgründen sofort gelöscht!

**Wir bringen Bild und Ton nach Hause!** [www.antenneneinert.de](http://www.antenneneinert.de)

**Antennen EINERT** W-WELT

- Kabel/Sat
- TV
- HiFi/Video
- Beamer
- IT

Bautzner Landstraße 260  
01328 Dresden  
Tel: 0351 - 50 19 35 30  
[verkauf@antenneneinert.de](mailto:verkauf@antenneneinert.de)  
Mo-Fr 10-19 Uhr, Sa 9.30-13.30 Uhr

**Beratung**  
**Montage**  
**Reparatur**

SIE HÖREN - UND SONST NICHTS?

Das Eigenheim im ländlichen Idyll

## Bauboom in der Gemeinde Wachau ungebrochen

Welche Anziehungskraft das Landleben auf viele Menschen hat, sieht man derzeit gut im Wachauer Ortsteil Lomnitz. Hier auf dem Areal des Keulenbergringes, am Rande des Dorfes, mit Blick ins Grüne entstehen gerade die verschiedensten Häuser. Meist bestehen die Wohnträume der Häuslebauer aus Fertigteilen und sind binnen kürzester Zeit im Rohbau fertiggestellt. Bürgermeister Veit Künzelmann freut dieser Zuwachs in seiner Gemeinde. „Insgesamt entstehen hier momentan 37 Ei-



genheime, alle Grundstücke sind bereits verkauft. Wir haben derzeit weiterhin einen regelrechten Bauboom in Wachau und das Interesse ist ungebrochen hoch“, erzählt Veit Künzelmann. Und dabei scheint es sich um eine gute Mischung zu handeln. Nicht nur Zugezogene freuen sich über die eigenen vier Wände, sondern auch junge Paare aus der Gemeinde, die sich den Traum vom Eigenheim in der Heimat erfüllen. Bauleute und Handwerker haben am Keulenbergring also noch gut zu tun, bis die letzte Familie ihr Heim bezogen hat.

Text &amp; Fotos: Red.

## Leserbriefkasten



„Was, Frühling? Alle Blumenkästen sollen bepflanzt werden? Nix da! Hier wohne und schlafe ich!“

Dieses Leserfoto sendete uns Gabi Balog



## Gut versteckt und doch entdeckt

Die ersten warmen Sonnenstrahlen wollte sich wohl diese kleine Eidechse nicht entgehen lassen und lugte zwischen den Hortensien bei Franziska Berger hervor. Damit landete sie direkt vor der Kameralinse. Danke für die Zusendung dieses schönen Fotos.

Text: Red.; Foto: Franziska Berger

## Der gemeine Anglizismus

Für alle, die der englischen Sprache und dem Umgang mit der neuen Mode nicht firm sind oder sein wollen, seien hier einige dieser Begriffe kurz erklärt:

### Cashflow

Unter einem Cashflow versteht man eine wirtschaftliche Kennziffer, welche den Zahlungsstrom beschreibt. Man kann den Cashflow auch als Geldfluss bzw. Kassenzufluss verstehen. Mit dem Cashflow zeigt man mittels einer Kennzahl an, wie sich die Einnahmen und die Ausgaben in einem Zeitraum gegenüber stehen. Man beurteilt damit die finanzielle Struktur eines Unternehmens. Das Wort setzt sich aus cash also Kasse und flow, fließen / strömen, zusammen.

### Worst Case

Der Worst Case tritt ein, wenn man vom schlimmsten Fall redet. Es beschreibt das schlechteste oder ungünstigste Ergebnis, welches bei einem bestimmten Thema eintreten könnte. Würde man beispielsweise in Dresden an der Elbe nicht für ausreichend Flutschutz sorgen, wäre der Worst Case im schlimmsten Falle eine weitere Jahrhundertflut. Das Gegenteil ist der Best Case also das beste Ergebnis.

Red.



## Neuer Radweg eröffnet

Am 30.04.2021 erfolgte in Radeberg die Bauabnahme und Eröffnung des neu ausgebauten Radweges „An den Leithen“. Damit wurde ein weiteres Stück des von der „AG barrierefreies und radfreundliches Radeberg“ erstellten Programms umgesetzt. Somit ist dieser Weg ein gutes Beispiel gelebter Bürgerbeteiligung. Rene Topolla hat als Mitglied dieser Gruppe an der Übergabe teilgenommen und den Weg als erster Nutzer getestet und für gut befunden. Die neu gestaltete Strecke ermöglicht es nun problemlos von Lotzdorf per Rad,



mit Kinderwagen oder Rollstuhl ins Zentrum von Radeberg zu gelangen. Bis zum Sommer werden an der alten Feilenfabrik aber noch Kanalarbeiten fertig gestellt, so dass der Weg zwischenzeitlich noch nicht uneingeschränkt nutzbar ist. Mit der Oberflächenverbesserung des Weges an der Schloßmühle Richtung Hüttental sowie des Heideweges in Liegau-Augustusbad werden aktuell bereits weitere Vorschläge der Arbeitsgruppe umgesetzt.

Text &amp; Fotos: Lutz Höhne



## Rund um das Auto ...

### Doppeltes Sicherheitsrisiko

*Verschmutzte Auto-Scheinwerfer sind ein doppeltes Sicherheitsrisiko*

Verunreinigte Auto-Scheinwerfer können nicht nur die Sichtweite des Fahrers drastisch verringern, sondern auch zu einer gefährlichen Blendung des Gegenverkehrs führen, warnen die Unfallsachverständigen von DEKRA. Vor allem bei feuchtschmutziger Fahrbahn empfiehlt es sich, die Scheinwerfer häufiger zu reinigen. „Die Verschmutzung von Autoscheinwerfern geht schleichend vor sich. Deshalb bemerkt der Autofahrer meist lange Zeit nichts von den schlechteren Lichtverhältnissen in seinem Sichtfeld“, sagt Danijel Cakeljic, Unfallsachverständiger bei DEKRA. „Au-

tofahrer reagieren meist erst dann, wenn die Scheinwerfer schon zur Hälfte verschmutzt sind und sich die Reichweite deutlich verkürzt hat.“ Bei feuchtschmutziger Fahrbahn genügt dazu schon eine Fahrt von etwa einer halben Stunde. „Mit geringeren Sichtweiten steigt die Gefahr, dass der Fahrer Objekte auf der Fahrbahn, wie zum Beispiel ein Pannenfahrzeug oder querende Fußgänger zu spät erkennt, um noch rechtzeitig abzubremsen oder auszuweichen“, betont Cakeljic. Als weiteres Problem kommt die stärkere Blendung entgegenkommender Ver-



kehrsteilnehmer hinzu. Der Grund: Wenn die Streu- oder Klar-glas-Scheiben von Scheinwerfern verschmutzt sind, können unangenehme Streulichteffekte die Folge sein, bei denen der gelenkte „Lichtkegel“ des Abblendlichts in alle Richtungen strahlt. Das kann andere Verkehrsteilnehmer erheblich blenden.

„Verschmutzte Scheinwerfer sind also ein doppeltes Risiko. Vor allem bei feuchter oder feuchtschmutziger Fahrbahn ist es notwendig, mehr auf den Zustand der Scheinwerfer zu achten und sie regelmäßig zu reinigen“, so der DEKRA Experte.

Hat das Fahrzeug eine Scheinwerferreinigungsanlage, wird dem Fahrer diese Arbeit abgenommen. Die Anlage sorgt bei ungünstigen Witterungsverhältnissen für bessere Sicht und damit für mehr Sicherheit. Allerdings muss sie natürlich funktionieren und mit genügend Waschwasser gefüllt sein.

Auch die Straßenverkehrsordnung legt Wert auf saubere Scheinwerfer. Laut §17 (1) der Straßenverkehrsordnung dürfen Fahrzeuge nicht mit verschmutzten Beleuchtungseinrichtungen fahren. Verstöße können bis zu 35 Euro kosten.

Text &amp; Fotos: DEKRA e.V.



**XL TEXTIL WASCH STRASSE**

**FRISCH & SAUBER  
in den Frühling!**



**SB WÄSCHE**



**24-h-WASCHEN**



**Jetzt mit POWERSCHAUM**

Inh. Jens Tauchmann  
01454 Radeberg  
Badstraße 75  
Tel. 03528 / 442705  
www.tauchmann-autoservice.de  
1a.tauchmann@gmx.de

**TAUCHMANN AUTOSERVICE**

**„SAUBER WASCHEN IN RADEBERG“**

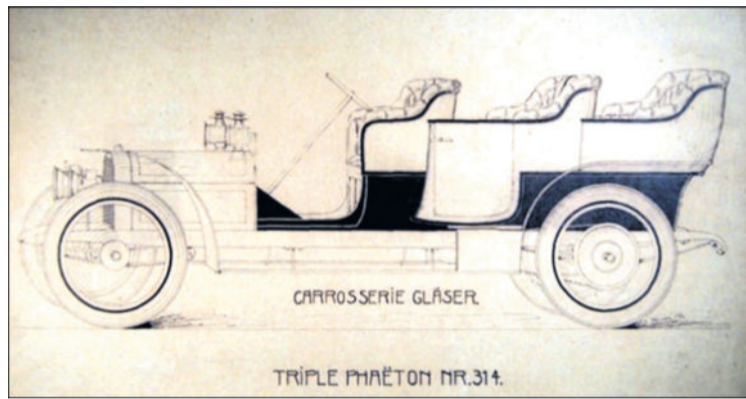
# Vor 120 Jahren - Radeberger Visionäre im Zeitalter der Mobilität mit Eisenbahn, Straßenbahn und Automobil

Fortsetzung von Ausgabe 17.2021 (30. April 2021)

**Ab 1903 - Neue Wege in die Zukunft mit zwei Firmen: „Radeberger Wagenfabrik Emil Heuer“ und „Dresdner Wagenbauanstalt Heinrich Gläser“**  
Im Dresdner Handelsregister erfolgte nach dem Tod von Gläser 1903, im Jahr 1904 erstmalig der Eintrag über den Königlich-Sächsischen Hofwagenbauer Emil Heuer als alleinigen Wagenfabrikant und Inhaber der Dresdner „Firma Heinrich Gläser-Sattlerei und Wagenbauanstalt“. Damit stand er gleichzeitig zwei Firmen vor, seiner Radeberger „Wagenfabrik Emil Heuer“ als Stammbetrieb unter Bruder Robert Heuer als Geschäftsführer mit Prokura und der „Firma Heinrich Gläser“ in Dresden. Beide Firmen behielten ihre juristische und wirtschaftliche Eigenständigkeit. Es steht aber mit Sicherheit außer Frage, dass die Unternehmerpersönlichkeit Emil Heuer die Geschicke beider Fabriken unter eigener Hauptregie weiterführte, denn nur so konnte er unmittelbar organisatorischen Einfluss auf die Gestaltungs- und Arbeitsprozesse in allen Produktionsbereichen nehmen und seine Visionen von außergewöhnlichen, extravaganten Karosserien verwirklichen.

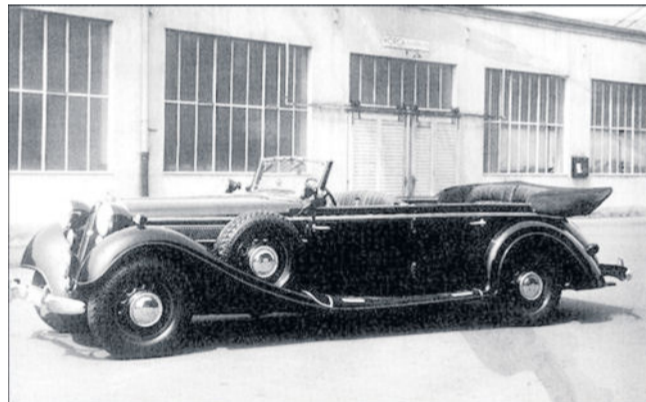
Am Anfang führte er seine Unternehmen noch auf der sicheren Schiene mit dem Bau der durch Pferde gezogenen Wagen und Kutschen weiter. Mit seinem Bruder Robert, ab 1903 bereits

ebenfalls als Wagenfabrikant in Radeberg eingetragen, führte er eine Arbeitsteilung und Spezialisierung ein. „Heuer“ in Radeberg sollte zunehmend Hersteller von Rohbauten, Verdecken, Zulieferer von Kutschkästen, Achsen, Drehgestellen und Rädern werden, während „Gläser“ in Dresden, dem Platzmangel des Firmengeländes in der Innenstadt geschuldet, die Fertigstellung der Karosserien übernahm und verantwortlich zeichnete für die Ausstattung, Sattlerei, Gürtler- und Lackierarbeiten bis zur Fertigmontage. Der Dresdner Firmensitz Rampischestraße 6 war lokal begrenzt, wohingegen in Radeberg noch kleinere Grundstücke zugekauft werden konnten. Da es in Radeberg keinen elektrischen Strom gab, mussten die gesamten Karosseriearbeiten bis 1905 in Handarbeit gefertigt werden. Erst ab diesem Zeitpunkt wurde mit einer „Locomobile“ eigener Strom erzeugt, der zu einer weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -leistungen mit dem Einsatz von elektrisch angetriebenen Maschinen führte und den Weg vom Handwerk zur modernen Fabrik eröffnete. Dementsprechend vergrößerten sich die Auftragszahlen und mit diesen die Zahlen der Arbeitskräfte, die 1907 in Radeberg mit 22 Schmieden, 28 Stellmachern und 12 Sattlern und Lackierern angegeben wurden. Nicht mitgerechnet die vielen Hilfsarbeiter. Dennoch blieb noch vieles absolute Handarbeit. In Dresden gelang erst 1906 eine erste Betriebsvergrößerung durch die Inbetriebnahme einer zusätzlichen Wagenlackiererei am Schützenplatz 10.



Triple Phaeton 1905, Gläser-Karosserie. Quelle: Firmenschrift KWD

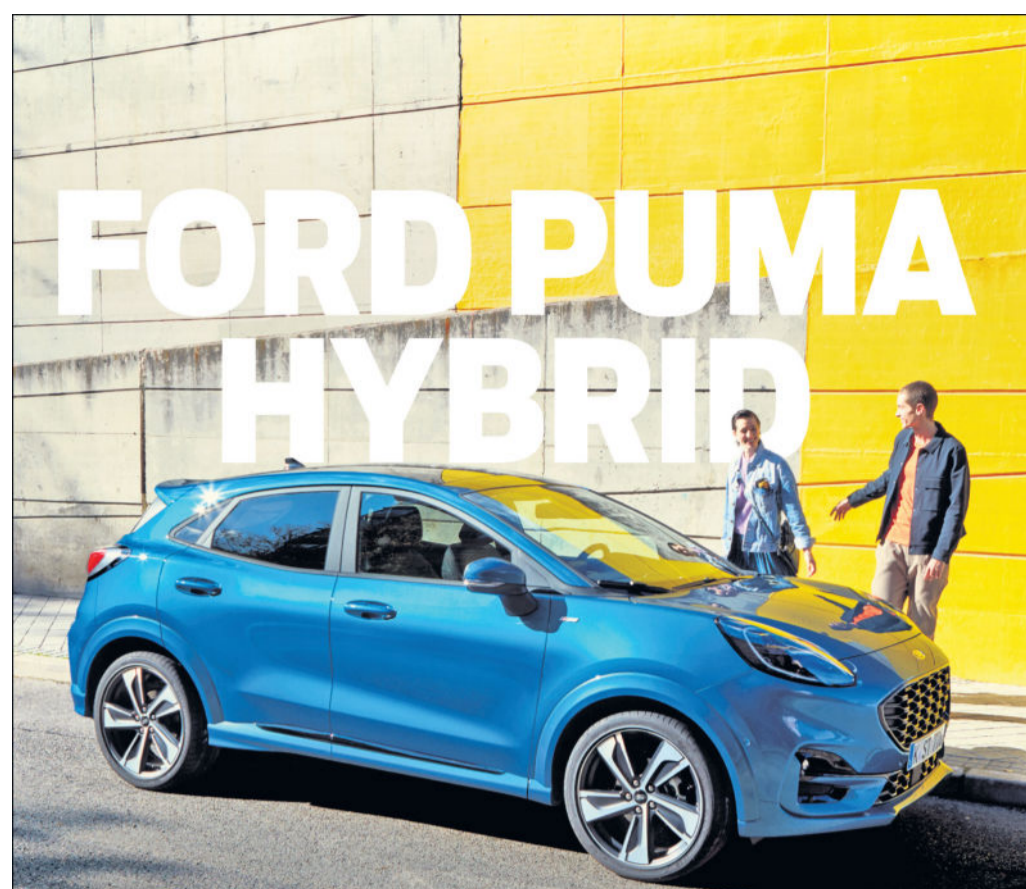
**Emil Heuer - Pionier der Entwicklung individueller Automobilkarosserien unter der Firmierung „Gläser Karosserie Dresden“**  
Für Emil Heuer, ab 1903 als alleiniger Inhaber und Geschäftsführer der „Firma Heinrich Gläser“ auch sein eigener Herr, zusätzlich als Hofwagenbauer in Dresden mit Aufträgen des Sächsischen Hofes abgesichert, begann jetzt die Möglichkeit, neben der vorläufigen weiteren Herstellung höfischer und privater Kutschenwagen auch seine Vision des Baues von Automobilkarosserien zu verwirklichen. Dabei handelte es sich vorerst noch hauptsächlich um Autos mit offenen Aufbauten, übernommen aus der Tradition der Pferdekutschen, die auch für das spätere Konzept des Cabriolets Pate standen.



Der extra lange „Horch 850 Phaeton“ von 1936 mit Gläser-Karosserie und dem von Heuer entwickelten, patentierten Klapp-Verdeck

Bis 1925 beherrschten solche Wagen das allgemeine Erscheinungsbild, erst danach kam der Trend zu geschlossenen Karosserien auf. Bereits 1904 erreichte Emil Heuer ein erster Auftrag von Kommerzienrat Halbach, der eine Limousine auf Mercedes-Chassis wünschte - und Heuer baute seine erste motorisierte Gläser-Karosserie für Mercedes. 1905 folgte ein weiterer Auftrag eines ersten „Motorwagens“ für den sächsischen Königshof. Diese Gläser-Karosserie baute er auf ein geliefertes Chassis mit 45 PS- Motor von der Daimler-Motoren-Gesellschaft (DMG) in Untertürkheim auf. Der Auftrag des Hofes war vom Oberstallamt mit strengen Auflagen verbunden gewesen. Emil Heuer musste für deren Realisierung eine besondere Karosserieform entwickeln, um neben Fahrer und Beifahrer noch weiteren sechs Personen Platz im Fond bieten zu können.

Er löste dieses Problem durch eine „Triple-Phaeton“ (offenes Fahrzeug mit drei Sitzreihen), eine seiner Besonderheiten als Konstrukteur und Karosseriebauer, die er bis Anfang der 1920er Jahre baute. Auch diese äußere Form ähnelte noch dem Kutschenbau. 1906 gab das Königliche Oberstallamt eine weitere technische Herausforderung für den Bau eines Jagd-Omnibus in Auftrag, der neben dem Fahrer und Leibjäger für weitere 10 Personen Platz bieten und so gebaut sein musste, dass er auch im unwegsamen Gelände bestehen konnte. Ab dieser Zeit begann Emil Heuer mit seinem Team neue Formen zu entwickeln und dabei auch die Gesetzmäßigkeiten des Luftwiderstandes zu erforschen. Es entstanden in den nächsten Jahrzehnten glatte und geschlossene aerodynamische Formen, die im aufkommenden Rennsport und bei Rallye-Veranstaltungen mit ihren verlängerten Motorhauben, mit Windschutzhaube und eingesetzten Türen in den Seitenteilen, neue Maßstäbe setzten und als „Torpedoform“ bekannt wurden. 1909 wurde von Emil Heuer als Neuheit der erste Phaeton mit Verkleidung der Vorderseite entwickelt. Als Automobilformen wurden, neben Tourenwagen und Phaeton, ab den 1920er Jahren zunehmend formschöne geschlossene Karosserien für Limousinen und Coupes entwickelt, aber auch das Landulet, zwei- und viersitzige Cabriolets und Pullman-Cabriolets ergänzten diesen Trend.



GEWINNER GOLDENES LENKRAD 2020

Quelle: BILD AM SONNTAG, Ausgabe 45/20 und AUTO BILD, Ausgabe 45/20 Kategorie: Kleine SUVs

## FORD PUMA TITANIUM

Fahrer- und Beifahrersitz mit Lendenwirbelstütze und Massagefunktion, Ford MegaBox, Ford Navigationssystem inkl. Ford SYNC 3 mit AppLink und 8"-Touchscreen, FordPass Connect, 4 Leichtmetallräder 7 J x 17 mit 215/55 R 17 Reifen

Unser Kaufpreis (inkl. Überführungskosten)	21.677,50 €
Laufzeit	48 Monate
Gesamtlauflistung	60.000 km
Sollzinssatz p.a. (fest)	0,98 %
Effektiver Jahreszins	0,99 %
Anzahlung	3.000,- €
Nettodarlehensbetrag	18.677,50 €
Gesamtbetrag	19.241,49 €
47 Monatsraten à	199,- €
Restrate	9.888,49 €

Günstig mit 47 monatl. Finanzierungsraten von

**€ 199,-<sup>1,2</sup>**

... auch als Automatik lieferbar.



Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach § 2 Nrn. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung): Ford Puma Titanium: 5,2 (innerorts), 3,9 (außerorts), 4,3 (kombiniert); CO<sub>2</sub>-Emissionen: 99 g/km (kombiniert).



01454 Radeberg · An der Ziegelei 13  
Tel.: 0 35 28 / 44 31 91 · Fax: 0 35 28 / 44 31 71  
www.ford-pietsch-radeberg.de

Wir sind für mehrere bestimmte Darlehensgeber tätig und handeln nicht als unabhängiger Darlehensvermittler.

Beispielfoto eines Fahrzeuges der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeuges sind nicht Bestandteil des Angebotes. Ford Auswahl-Finanzierung, Angebot der Ford Bank GmbH, Josef-Lammerting-Allee 24-34, 50933 Köln. Gültig bei verbindlichen Kundenbestellungen und Darlehensverträgen. Das Angebot stellt das repräsentative Beispiel nach § 6a Preisangabenverordnung dar. Ist der Darlehensnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsabschluss ein Widerrufsrecht nach § 495 BGB. <sup>1</sup>Gilt für Privatkunden. Gilt für einen Ford Puma Titanium 1,0-l-EcoBoost-Hybrid (MHEV) 92 kW (125 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, Start-Stopp-System, Euro 6d-ISC-FCM.

### Firmengeschichte - das Auf und Ab eines Unternehmens in bewegter Zeit

Die Geschäfte liefen gut. Dennoch war Emil Heuer vorsichtig. Obwohl er sich zunehmend dem Karosseriebau der Automobilherstellung zuwandte, gab er dennoch den Kutschenbau nicht völlig auf. Die Auftragslage belief sich um 1910 zu fast gleichen Teilen im Bereich der modernen Automobil- und traditionellen Kutschenherstellung. Die Aufträge wurden so umfangreich, dass die „Firma Heinrich Gläser“ in der Innenstadt Dresdens zunehmend Platzprobleme bekam. Deshalb erwarb Emil Heuer ein leerstehendes Fabrikgebäude in der Dresdner Arnoldstraße 18/24 und konzentrierte hier ab 1913 die gesamte Dresdner Produktion der Stellmacherei, Lackiererei, Sattlerei und Ausstattung mit Beschlägen, um die Weiterbearbeitung der aus Radeberg zahlreich angelieferten Rohbaukarosserien an einem Ort abzusichern. Mit dieser Zentralisierung der Produktion, straffer Arbeitsorganisation und rationaler Fertigung unter einem Dach wurde ein weiterer Schritt zur Produktionserhöhung eingeleitet. Der bisherige Firmensitz Rampischestraße 6 wurde zum „Ausstellungsort“ für Gläser-Modelle umfunktioniert. Seinen ältesten Sohn Emil Georg, der Sattler und Stellmacher gelernt hatte, entsandte Emil Heuer zu einer Studienreise nach Frankreich und Italien, da diese Länder mit ausgefallenen Design-Ideen als Weltmarktführer im Karosseriebau angesehen wurden. Frankreich war nicht nur führend im Kutschenbau, sondern erregte auf dem Pariser Autosalon immer wieder Aufsehen mit eleganten Motorwagen.

Im Jahr 1914 trat Sohn Emil Georg Heuer als Prokurist in die Dresdner „Firma Heinrich Gläser“ ein. Noch vor Beginn des Ersten Weltkrieges (1914-1918) erreichte „Gläser“ ein Auftrag des damaligen Generalfeldmarschalls und späteren Reichspräsidenten Paul von Hindenburg, der den Bau eines Tourenwagens wünschte, der zwischen 1914 und 1918 auf einen Benz 27/70 gebaut wurde. Eine besondere Karosserieform, die durch die Kriegsereignisse erst 1918 ausgeliefert werden konnte. Mit Kriegsausbruch wurden alle privaten durch militärische Aufträge abgelöst. Eine fast vollständige Ausrichtung der Produktion auf die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft erfolgte und ging mit der Umgestaltung der Produktionspalette einher. Automobile wurden jetzt erstmalig militärisch genutzt und bekamen eine neue Wertschätzung als Nutzfahrzeuge, da sie mit ihrer einfachen Bedienbarkeit, Geschwindigkeit und Transportmöglichkeit dem bisherigen Pferdegespann weit überlegen waren. Bei „Gläser“ wurden neben der Herstellung verschiedener Serien von Militärfuhrwerken und Nutzfahrzeugen auch Feldküchen für das Heer gefertigt. Radeberg stellte Patronentaschen, Tornister und Kartuschen-Näpfe her, ab 1917 begann die Produktion von Flugzeugteilen aus Holz für Fokker-Jagdflugzeuge.

Renate Schönfuß-Krause

Fortsetzung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben.



**Q Autoverwertung Quast GmbH**  
Pirnaer Straße 97a  
01328 Dresden-Eschdorf  
Tel. 035026/ 9 19 91 • Fax 035026/ 9 19 92

**Öffnungszeiten:**  
Montag - Freitag 9.00 - 18.00 Uhr  
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr  
Zertifiziert nach Altauverordnung

**eMail:** quastgmbh@t-online.de  
**Unsere Leistungen unter:** quastgmbh.de

**Auto-Service Grätsch**  
Meisterbetrieb der KFZ-Innung  
Super Service, fair im Preis!  
Bei uns ist Ihr Auto in guten Händen.  
++ Karosserie +++ Mechanik +++ Klimaservice ++  
+++ Reifen +++ u.v.m. +++

Seifersdorfer Str. 27a Tel. 03528/443540  
01465 DD-Schönborn Mobil: 0172/6036250  
www.autoservice-graetsch.de

**Kfz-Meisterbetrieb GRÄFE Fuhr-Unternehmen**  
Wir machen Ihr Auto fit!

**sämtliche Reparaturen an allen Typen**  
Inspektionen • Dekra • AU • Reifencenter  
Abschleppdienst (24 Std. Notdienst)  
Computerachsvermessung  
Bremsen- und Fahrwerkstest  
Kostenlose Reifeneinlagerung

**Anlasser- und Lichtmaschinen-reparatur zu kulantem Preis!**

Alte Hauptstraße 20 • 01454 Wachau OT Leppersdorf

**CLEVER, WER JETZT EINSTEIGT**

**WECHSELWOCHEN**

Die SKODA KAMIQ CLEVER

Wechselprämie von bis zu 4.000 €!

### Jetzt von Ihrem alten Fahrzeug zu einem neuen SKODA KAMIQ CLEVER wechseln.

Clever sein zahlt sich aus! Entscheiden Sie sich jetzt für einen SKODA KAMIQ CLEVER, den City-SUV mit attraktiven Assistenzsystemen und umfangreicher Ausstattung. Und sichern Sie sich – unabhängig vom Wert Ihres alten Fahrzeuges – hier bei uns eine Wechselprämie von bis zu **4.000 €<sup>1</sup>** und einen Preisvorteil von bis zu **2.434 €<sup>2</sup>** inklusive 5 Jahre Garantie<sup>3</sup>. Nur bis zum 30. Juni 2021. SKODA. Simply Clever.

<sup>1</sup> Die Höhe der zusätzlich zum Restwert Ihres Fahrzeuges gewährten Wechselprämie richtet sich nach der gewählten Modellvariante des SKODA KAMIQ CLEVER. Gültig für Privatkunden und gewerbliche Einzelabnehmer bei Kauf eines neuen, noch nicht zugelassenen SKODA KAMIQ CLEVER im Aktionszeitraum vom 01.04.2021 bis 30.06.2021 (Datum des Kaufvertrags). Voraussetzung ist die gleichzeitige Inzahlungnahme eines Gebrauchtfahrzeugs (SKODA oder Fremdfabrikat, gilt nicht für Fahrzeuge des Volkswagen Konzerns), das zum Zeitpunkt des Kaufvertrags mindestens sechs Monate auf den Käufer zugelassen sein muss. Nicht kombinierbar mit weiteren ausgewählten Sonderaktionen oder Sonderkonditionen.  
<sup>2</sup> Preisvorteil bei Erwerb der optionalen Ausstattungspakete „Licht & Sicht“ und „Business Amundsen“ gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung der SKODA AUTO Deutschland GmbH für vergleichbar ausgestattete Serienmodelle der Ausstattungslinie Ambition und unter Berücksichtigung der 36-monatigen Garantieverlängerung (Gesamtfahrleistung 50.000 km).  
<sup>3</sup> 36 Monate Garantieverlängerung im Anschluss an die zweijährige Herstellergarantie mit der SKODA Garantie<sup>3</sup>, der Neuwagen-Anschlussgarantie der SKODA AUTO Deutschland GmbH, Max-Planck-Str. 3-5, 64331 Weiterstadt, bei einer maximalen Gesamtfahrleistung von 50.000 km innerhalb des Garantiezeitraums. Die Leistungen entsprechen dem Umfang der Herstellergarantie. Mehr Details hierzu erfahren Sie bei uns oder unter skoda.de/garantieplus

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.  
**AUTOHAUS AM SILBERBERG GMBH & CO. KG**  
An der Ziegelei 11, 01454 Radeberg  
T 03528482084  
www.radeberg.skoda-auto.de, info@radeberg-skoda.de

## Tipps & Termine

### Männertagsversorgungsposten

Am 13. Mai 2021 von 10.00 bis 18.00 Uhr

Wir werden am Männertag für Euch an unserem Clubhaus einen Versorgungsposten einrichten.

**Wir haben für Euch vorbereitet:**

- Kühle Getränke zum Mitnehmen
- Heiße Würstchen zum Mitnehmen
- die Möglichkeit unsere Toiletten zu nutzen
- ausreichend Parkflächen für Motorräder, Fahrräder, Bollerwagen u.s.w.

Bitte beachtet, dass auch wir leider an die Vorgaben der Regierung gebunden sind und deshalb ein Hygienekonzept festgelegt haben.

Diese und alle weiteren Informationen, auch eine eventuelle kurzfristige Absage, findet Ihr auf der Homepage: roadeagle-arnsdorf.de



### Seniorenclub Lomnitz

Veranstaltungen Mai 2021

Obwohl viele nun schon geimpft sind, so gilt auch für uns das Verbot aller Zusammenkünfte. Wir hoffen sehr, dass die Fallzahlen bald Treffen im Freien zulassen. Halten Sie durch!

**Ihr Helferteam wünscht Ihnen trotz der Einschränkungen schöne Frühlingstage.**

## Kleinanzeigen

**Netten** Eigentümer gesucht, der sein Haus oder Freizeitgrundstück in liebevolle Hände geben möchte

Tel. 0152 / 05 38 58 74

oder  
fa.manthey@gmx.de

**Baumfällung** – Wurzelentfernung – Brennholzverkauf  
Tel. 0173 / 375 73 11

**Ich**, männlich, 58 J., Gartenliebhaber, der gerne kocht, suche Dich, schlanke Partnerin, mit der ich durch dick und dünn gehen kann, ich mag Lachen.

Chiffre-Nr. 18/01

**Haushaltshilfe** für 2 Tage wöchentl. in Liegau-Aug. gesucht

Tel. 0171 / 600 75 39

**Verkaufe** 2 Luftmatratzen m. Pumpe zum Aufblasen für je 10,- €

Tel. 0351 / 268 47 92

Haben Sie an einer Chiffre-Anzeige Interesse, dann schicken Sie bitte Ihre Zuschriften unter Angabe der Chiffre-Nr. an „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH, Oberstraße 16a, 01454 Radeberg.

Kleinanzeigen können generell nur mit dem dafür vorgesehenen Kleinanzeigen-Coupon aufgegeben werden.

Diesen finden Sie unter www.die-radeberger.de.

Weitere Annahmestellen finden Sie auch im Lotto-

Shop Richter auf der Oberstraße in Radeberg oder bei Hofeditz Lotto / Tabak / Presse in Arnisdorf.



**Wir kaufen** Wohnmobile + Wohnwagen  
Tel. 03944-36160,  
www.wm-aw.de Fa.

**Usedom / Ahlbeck**  
neue komf. FeWo's, 3 Min. z. Strand, einzelne freie Termine Juni, Juli, Aug., Sept.  
Tel. 0271 / 3829672  
Bei Inanspruchnahme keine Stornogebühr!

Alle Informationen zu unseren Trauer- und Familienanzeigen finden Sie auch unter

www.die-radeberger.de / Leistungen / Familienanzeigen

*Du warst im Leben so bescheiden,  
wie schlicht und einfach lebstest du.  
Mit allem warst du stets zufrieden,  
nun schlafe wohl in stiller Ruh.*



In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meiner lieben Frau, Mutti, Schwiegermutter und Oma

**Monika Raubold**

\* 04.10.1941 † 19.04.2021

In stiller Trauer  
Ihr Rainer  
Sohn Tilo mit Carmen  
ihre Enkel Bruno und Oskar  
sowie alle Angehörigen

Die Urnenbeisetzung findet am Dienstag, dem 11.05.2021, 11.30 Uhr auf dem Friedhof in Radeberg, im engsten Familienkreis statt.

### Danksagung

In Gottes Hand liegt Anfang und Ende.

Nachdem wir Abschied genommen haben von Frau

**Ursula Grohmann**

geb. Völkel  
\* 11. Dezember 1930 † 15. April 2021

möchten wir allen von ganzen Herzen für die aufrichtige Anteilnahme in Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen sowie das letzte ehrende Geleit danken.

Besonderer Dank gilt dem Pflegedienst Rüdrieh, Frau Dr. Römer, dem Bestattungshaus Winkler und Herrn Pfarrer Roth für die liebevolle Begleitung.

In stiller Trauer  
Tochter Angela  
im Namen aller Angehörigen

Wallroda, im Mai 2021

# In ehrendem Gedenken



*Wenn die Kraft zu Ende geht,  
ist Erlösung Gnade.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meinem lieben Mann, gutem Vater, Opa, Bruder und Onkel, Herrn

**Dr. Rolf Luge**

\* 03.06.1936 † 27.04.2021

In stiller Trauer  
Lenore mit Familie

Liegau-Augustusbad, im Mai 2021

### Danksagung

Für die herzlichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme, durch tröstende Worte, stillen Händedruck, Blumengebinde und Geldzuwendungen sowie ehrendes Geleit beim Abschied nehmen von unserer lieben Mutter, Oma, Frau



**Waltraut Resener**

geb. Neuenfeldt  
26.10.1934 - 10.02.2021

möchten wir uns bei allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten recht herzlich bedanken. Unser Dank gilt auch Frau Dr. Müller, dem Team AIR Krankenpflege Arnisdorf, Frau Sommer für ihre beeindruckenden Worte sowie dem Bestattungsinstitut Uwe Schuster.

In Liebe und Dankbarkeit  
**Monika, Hans, Bernhard und Kinder**

*Ich wär so gern bei euch geblieben,  
doch das Schicksal sagte nein.  
Lasst mich in stillen Stunden  
in Gedanken bei euch sein.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meinem lieben Mann



**Franz Panhans**

geb. 21.05.1940 gest. 24.04.2021

In stiller Trauer  
Seine liebe Ehefrau Ursula  
Heiko und Karsten mit Familien

Liegau-Augustusbad, im Mai 2021

Die Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Weixdorf statt.

### Danksagung

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten sowie gemeinsam mit uns Abschied nahmen von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Schwester, Schwägerin und Tante, Frau



**Margot Henker**

geb. Grafe

danken wir von Herzen.  
Unser Dank gilt auch der advita Betreutes Wohnen, dem Krankenhaus Bischofswerda Station 32, Frau Dr. Gatzemeier, Pfarrer Schreiner für seine tröstenden Worte und dem Bestattungshaus Winkler.

In stiller Trauer  
Ihre Kinder Karla und Gerd mit Familien

Großerkmannsdorf, im Mai 2021



Wir nehmen Abschied von unserem stellvertretenden Abteilungsleiter Pökelei

**FRIEDMAR NACKE**

\* 1.6.1960 † 18.4.2021

Mit ihm verlieren wir einen Freund und Kollegen der ersten Stunde. Durch sein Engagement und seine Arbeit genoss er sowohl in der Belegschaft als auch in der Geschäftsleitung große Anerkennung. Er hinterlässt menschlich und fachlich eine große Lücke. In Gedanken sind wir bei ihm und seiner Familie.

Die Geschäftsleitung der Radeberger Fleisch- und Wurstwaren Korch GmbH im Namen aller Mitarbeiter\*Innen.

*Einschlafen dürfen, wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann,  
ist der Weg zur Freiheit und Trost für alle.*



In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa, Herrn

**Roland Zinke**

\* 11.03.1933 † 21.04.2021

In stillem Gedenken

Sohn Götz mit Ramona  
Tochter Zarina mit Maik  
Enkelin Franziska mit Alexander  
Enkelin Theresa  
Enkelin Stefanie mit Hendrik  
Enkel Marcus mit Luisa  
Urenkel Fabian, Anton, Thiago, Adrian,  
Leni und Samu  
sowie alle Angehörigen

Die Urnenbeisetzung erfolgt im engsten Familienkreis.

Kleinwolmsdorf, im Mai 2021

Nachdem wir Abschied genommen haben von Herrn

**Gerd Gebhardt**

\* 24.07.1961 † 11.03.2021

möchten wir uns bei allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen, recht herzlich bedanken.



In bleibender Erinnerung

Vater Konrad  
Lars  
Seine Lebensgefährtin mit Familie

Dresden, Arnisdorf, im Mai 2021

**MAX IRMISCH**

Inhaber: R. Tietze

**Grabmale Baeuelemente**

Urnensteine Treppenbeläge  
Formsteine Fensterabdeckung  
Breitsteine Mauerabdeckung  
aus Granit, Marmor und Terrazzo sowie Betonelemente

Otto-Uhlig-Straße 13 a • 01454 Radeberg  
Telefon 03528/44 34 51 • Fax 03528/419 32 45

Entdecken Sie  
die Möglichkeiten des Natursteins  
ZEITLOS • EDEL • VIELFÄLTIG

**BESTATTUNGSINSTITUT MUSCHTER**  
Inhaber Benjamin Wolf  
www.bestattung-muschter.de  
Abschiedszeit - Der Trauer Raum geben  
Wir sind jederzeit 24h für Sie da...  
**0176/ 218 70 876**  
Hauptfiliale Radeberger Straße 5  
01458 Ottendorf - Okrilla  
Tel. 035205/ 542 25  
Filiale Pulsnitz Robert-Koch-Straße 15  
01896 Pulsnitz  
Tel. 035955/ 712 823

## Bestattungsinstitut Uwe Schuster

Inh.: M. Klöber

**Tag & Nacht: (035952) 31 76 6**

Meisterbetrieb

Rathausstraße 4 / 01900 Großröhrsdorf  
www.bestattungsinstitut-schuster.de

Filiale 01896 Pulsnitz Robert-Koch-Str. 6a  
Tel. 035955 / 72 59 8  
Filiale 01477 Arnisdorf Hauptstr. 11  
Tel. 035200 / 24 67 4

**WINKLER Bestattungshaus GmbH**  
Tag und Nacht ☎ 03528/44 20 21  
Friedhofstraße 2 • 01454 Radeberg  
Fax 03528/41 71 15 • www.bestattungshauswinkler.de  
Bestattermeister im Familienunternehmen  
Bestattungsregelung zu Lebzeiten  
Sämtliche Beratungsgespräche werden auf Wunsch in Ihrem Haus geführt

## Treue und Unterstützung in einer etwas anderen Zeit Stabile Partnerschaft sichert Vereinsarbeit

Es ist ruhig auf dem Areal des Radeberger SV an der Schillerstraße in Radeberg. Die beiden Rasenplätze wirken fast schon verwaist, niemand eilt zum Training oder kehrt in die Gaststätte Sportheim ein und auch in der Turnhalle und auf der Kegelbahn sowie auf den Tennisplätzen herrscht gähnende Leere. Ab und an sieht man Platzwart Harald Nell mit ein paar ehrenamtlichen Helfern. Immerhin muss die Sportstätte jederzeit betriebsbereit gehalten werden. Ganz wichtig ist die Rasenpflege, egal ob echtes Grün oder Kunstrasen. „Deshalb ist es wichtig, dass wir weiterhin von unseren Mitgliedern und Sponsoren unterstützt werden und auch die finanziellen Zuwendungen nicht zu sehr einbrechen“, erzählt Präsident Knut Mulansky. „Wir würden gern unsere Investitionen fortsetzen, um die Attraktivität unserer Sportstätte weiter zu erhalten und zu erweitern - doch im Moment herrscht Stillstand.“ Wie gut, dass die Mitglieder weiter ihre Treue halten und ihre Beiträge auch ohne die Möglichkeit auf Trainingsbetrieb weiter begleichen. Und auch die Sponsoren halten an ihrer Unterstützung fest. So auch die Radeberger Exportbierbrauerei. „Stabilität ist gerade in diesen Tagen wichtig“, erklärt Axel Frech, Geschäftsführer der Brauerei. „Auch wir kämpfen gegen Umsatzeinbrüche, vor allem weil der Verkauf des Bieres an die Gastronomen fehlt. Doch an unserer Partnerschaft mit dem RSV wollen wir festhalten, immerhin währt diese seit fast 30 Jahren.“

Momentan ist es eine sehr angespannte, perspektivlose Situation. Man kann nur das Beste hoffen. Und so arbeitet der Verein an verschiedenen Fördermöglichkeiten und Förderanträgen. Gern hätte der RSV aus dem Fond der Sportstättenförderung eine Finanzierungshilfe. Man tüftelt beispielsweise gerade an einer Erneuerung der Rasenbewässerung.



Axel Frech, Geschäftsführer der Radeberger Exportbierbrauerei; Knut Mulansky, Präsident des Radeberger SV und Harald Nell, Platzwart des RSV hoffen auf ein baldiges Ende der Einschränkungen. Die Sportstätte an der Schillerstraße wird trotz Stillstand betriebsbereit gehalten.

serung. „Die Leitungen sind schon ziemlich alt und da das Wasser in den letzten Jahren ein knappes Gut war, könnte man überlegen einen neuen Brunnen anzulegen“, so Knut Mulansky. Ganz wichtig ist auch eine Investition in die Kegelbahn, um die Voraussetzungen für den Ligabetrieb zu erfüllen. So muss die Auflagefläche für die Kegel erneuert bzw. angepasst werden und auch in Sachen Dämmung ist am Gebäude einiges zu tun. Weiterhin nennt der Präsident des Vereines die Erneuerung der Lichtenanlage in der Turnhalle sowie einen Durchbruch mit Anbau für die Gerätelagerung der Turner/innen. Es ist also einiges zu tun und alle Beteiligten hoffen auf ein baldiges Ende der Einschränkungen, um das Vereinsleben des Radeberger SV in allen Abteilungen wieder hochzufahren.

Text & Foto: Red.

# Radeberger SV Handball

Sporthalle Berufsschulzentrum Radeberg



## Hallo Fans und Interessierte des Radeberger Handballs,

die Handballerinnen und Handballer vom Radeberger SV versuchen die Spiel- und Trainingspause immer noch so gut wie möglich zu überbrücken. Ein großes Dankeschön geht daher an alle, die sich weiterhin vor allem online zusammen fit halten. Wir hoffen, dass es bald wieder mit dem Hallentraining los geht.

Dennoch sind wir nicht ganz untätig und bereiten die kommende Saison vor. Da gibt es vor allem bei der 1. Männermannschaft eine neue Personalentscheidung. Lest dazu den Bericht / das Interview auf der Homepage oder nutzt den QR-Code.



Weiterhin suchen wir für die kommende Saison noch Mädels und Jungs, welche sich dem RSV-Handball anschließen wollen. Vor allem sollen sich da Mädels der Jahrgänge 2011/12 angesprochen fühlen.

Meldet Euch dazu bei den Kontakten auf der Homepage unter [www.radebergersv-handball.de](http://www.radebergersv-handball.de)



**Ansprechpartner Mathias Gnädig**  
mathias.gnaedig@radebergersv-handball.de  
Radeberger SV, Abteilung Handball  
Schillerstraße 78 | 01454 Radeberg  
[www.radebergersv-handball.de](http://www.radebergersv-handball.de) | [facebook.com/rsvhandball](https://facebook.com/rsvhandball)

## 26. April 1986 - ein Tag, den wir nie vergessen sollten!

Am Montag, dem 26. April gedachten wir vor dem Radeberger Rathaus den Opfern von Tschernobyl. Viele der sogenannten Liquidatoren gaben bewusst ihr Leben zum Schutz anderer - auch für uns, obwohl über tausend Kilometer entfernt. Wir mahnen zu Vorsicht, Respekt und Verantwortung im Umgang mit der Atomenergie. Seit vielen Jahren unterstützt unser Verein die Gubitschier Schule im weißrussischen Gebiet von Gomel. Gubitschi ist ein Dorf, in dem 80 % der Aussiedler aus Krjuki leben.



Ihr Dorf, ihre Heimat befand sich 12 km vom Atomkraftwerk Tschernobyl entfernt und liegt in der gesperrten Zone. Jede der dort lebenden Familien ist mit dem Schicksal von Tschernobyl unmittelbar verbunden. Bedarf es noch mehr Worte?

Ilona Graf, Vereinsvorsitzende Tschernobylkinder e. V.



## Langebrücker Nachrichten

# Neuer diska wird neben jetzigem gebaut, Nahversorgung ohne Unterbrechung sichergestellt

Auf dem Areal der ehemaligen Tischlerei ist einiges geplant / Andere Lösung für bisherigen Standort wird angestrebt

VON SYLVIA GEBAUER

Große Aufregung und ein Stück weit auch Verunsicherung in der Ortschaft. Der Langebrücker Rainer Schenk wollte der Sache rund um die Bauarbeiten auf dem Gelände neben dem jetzigen diska-Markt nachgehen. Auskunft bekam er vor Ort nicht, daraufhin hat er sich an die „Langebrücker Nachrichten“ gewandt. Denn mittlerweile kursiert sogar das Gerücht, dass die Pacht der jetzigen Fläche ausläuft. Immerhin ist diska der einzige Nahversorger in der Ortschaft. Zudem schrieb eine hiesige Tageszeitung vor Kurzem, dass der Betreiber des Neubaus unklar sei. Fakt ist, die EDEKA Unternehmensgruppe Nordbayern-Sachsen-Thüringen, deren Tochter diska ist, bekennt sich klar zum Standort Langebrück, das geht eindeutig aus der Antwort auf Anfrage der „Langebrücker Nachrichten“ hervor. Zugleich geben sie einen Einblick, was vor Ort geplant ist.

Die ehemalige Tischlerei Tronicke, die auf dem Areal neben dem jetzigen Markt stand, ist mittlerweile Geschichte. In Kürze soll an dieser Stelle der Bau eines neuen, modernen und größeren diska-Supermarktes mit 800 Quadratmetern Verkaufsfläche für rund 7.000 Artikel des täglichen Bedarfs beginnen. Die Eröffnung dieses Marktes an der Liegauer Straße ist schon für Ende des Jahres geplant. „Die Baugenehmigung liegt seit wenigen Tagen vor, jetzt kann es mit dem

Neubau los gehen“, zeigt sich Tobias Schmidt, Gebietsleiter Expansion der EDEKA Unternehmensgruppe Nordbayern-Sachsen-Thüringen, erleichtert. Zugleich erläutert er, warum es keinen Anbau ans Bestandsgebäude geben kann. „Der bestehende diska-Markt hat nur rund 650 Quadratmeter Fläche und entspricht trotz aufwendiger Renovierungen im Jahr 2016 nicht mehr den Anforderungen, die einen modernen diska ausmachen“, so Tobias Schmidt. Vor fünf Jahren wurde unter anderem energiesparende Kühlung- und Heizungstechnik eingebaut.

Für einen schnellen Baubeginn - quasi nebenan - hat der Investor, eine Chemnitz-Unternehmensgruppe, bereits,



In direkter Nachbarschaft zum jetzigen diska in Langebrück wurde in den vergangenen Wochen das Baufeld für den Neubau frei gemacht. FOTO: Trutschler/meeco Communication Services

wie erwähnt, mit dem Abbruch der alten Gebäudesubstanz der Tischlerei begonnen und das Baufeld in den vergangenen Wochen beräumt. „Wir gehen davon aus, dass wir im Mai mit dem Bau der Grundplatte beginnen können und im Sommer der Rohbau durch den Generalunternehmer, die Radeburger Schneider Systembau GmbH abgeschlossen ist“, heißt es in der Mitteilung. Die Fertigstellung des neuen diska-Marktes ist für September geplant. Danach muss der Markt eingerichtet und bestückt werden, sodass eine Eröffnung Mitte / Ende des vierten Quartals realistisch ist“, so Tobias Schmidt. Der Bau erfolgt nach neuesten Standards, unter anderem mit LED-Beleuchtung und ener-

giesparender Technik. Die Marktfläche insgesamt wird bei rund 1.200 Quadratmetern liegen, die Verkaufsfläche selbst bei knapp 800 Quadratmetern. Und damit 150 Quadratmeter mehr als aktuell. Großen Wert legt diska dabei auf die Regionalität der Produkte, um ansässige Produzenten zu unterstützen, diese sichtbar zu machen und deren Marktpräsenz zu erhöhen. Eine Bäckerei- sowie eine Fleischiereifachfiliale von regionalen Betreibern sind auch künftig im Eingangsbereich des Langebrücker Marktes zu finden. Die beiden jetzigen Anbieter wechseln direkt aus dem „alten“ in den neuen diska-Markt.

Fakt ist, eine andere dauerhafte Lösung für das jetzige Bestandsgebäude wird angestrebt. Wie aus der Antwort hervorgeht, wird der alte Markt nicht abgerissen, es wird aber derzeit nach einem neuen, branchenfremden Nachmieter nach Eröffnung des neuen diskas gesucht. Tobias Schmidt beruhigt zudem eventuelle Sorgen der Kunden: „Wir eröffnen den neuen diska-Markt nahtlos. Die Nahversorgung vor Ort wird also durchgehend gewährleistet sein“, unterstreicht er noch einmal.

Erleichtert zeigt sich auch Langebrücks Ortsvorsteher Christian Hartmann: „Wir freuen uns sehr, dass diska dem Standort Langebrück weiterhin die Treue hält und somit die Nahversorgung vor Ort langfristig sichert.“ Im März und April gab es diesbezüglich schon Fragen im Ortschaftsrat.



Jahrzehntelang existierte an der Liegauer Straße, in direkter Nachbarschaft zum Supermarkt, die Tischlerei Tronicke. FOTOS: Gebauer



Für einen schnellen Baubeginn hatte der Investor, eine Chemnitz-Unternehmensgruppe, den Abbruch realisiert. Das Bild entstand am 20. Januar 2021.





# Gemeinde Wachau

**Fortsetzung von Seite 8**

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

**§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

**§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

3. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

**§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB**

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach § 26 bis § 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

**§ 29a Sakralbauten**

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

**§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,**

**für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen**
(1) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

**3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags /**

**§ 31 Erneute Beitragspflicht**

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

- a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
- b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
- c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Nr. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
- d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) oder eine andere Bebaubarkeit (§ 30a) zugelassen wird
- e) ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25 bzw. des § 30a. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b), d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grünflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. § 30a Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

**§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbräuchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere

Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

**§ 33 Beitragsatz**

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 3,08 € je m² Nutzungsfläche.

**§ 34 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserent-sorgung:

a) in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
b) in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwaserentsorgung angeschlossen werden kann,
c) in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
d) in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
e) in den Fällen des § 31 Abs. 1 Buchst. a) und b) mit der Eintragung der Än-derung im Grundbuch,
f) in den Fällen des § 31 Abs. 1 Buchst. c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechts-änderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

**§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraus-sichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 60 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutz-wasserkanals begonnen wird.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vor-rauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

**§ 37 Ablösung des Beitrags**

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis (3) können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grund-stückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

**§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**
Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungs-aufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

**V. Abwassergebühren / 1. Abschnitt: Allgemeines /**

**§ 39 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistung Schmutzwas-serentsorgung als Grund- und Einleitungsgebühr und für die Teilleistungen Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühr sowie für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

**§ 40 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erb-bauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliedert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamt-schuldner.

**2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung**

**§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Die Grundgebühr für die Teilleistung der Schmutzwassergebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Sofern die Nennleistung des verwendeten Wasserzählers durch Feuerlöscheinrich-tungen oder Verbrauchsstellen bestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, zum Beispiel Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zu Grunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die die Was-sermengen aus öffentlichen oder eigene Wasserversorgungsanlagen ent-nehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(3) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

**§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Ab-wasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

**§ 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung**

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen ent-nommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 36, insbesondere Absatz (2), Buchst. c) ausgeschlossen ist.
(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht einge-leiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen: 12 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel: 4 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung

der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten ver-brauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt.

Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Ver-anlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 40 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

**3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung**

**§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswas-serentsorgung ist die modifizierte versiegelte Grundstücksfläche in Qua-dratmetern. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen ein-schließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze und ähnliches,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise was-serundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
(3) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranla-gungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Ver-änderungen an der versiegelten Fläche, die im Laufe eines Kalenderjahres erfolgen, sind ab dem 01. Januar des Folgejahres der Flächenberechnung zu berücksichtigen.

**§ 45 Ermittlung der modifizierten versiegelten Grundstücksfläche**

Die angeschlossenen versiegelten Teilflächen eines Grundstücks (in Quadrat-metern) werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit entsprechend ihrer Versiegelung mit folgenden Faktoren vervielfältigt:
**schwachversiegelte Flächen** (z.B. ungebundene Befestigung): 0,3
**starkversiegelte Fläche** (z.B. Beton- / Natursteinpflaster, Plattenbelege, Rasengitterstein, Ökopflaster): 0,7
**vollversiegelte Flächen** (z. B. Asphalt-/Betonflächen, Dachflächen): 1,0.
Die Summe der so ermittelten modifizierten Teilflächen ist die „modifizierte versiegelte Grundstücksfläche“ in Quadratmetern.

**§ 46 Minderung der Niederschlagswassergebühr**

**durch Rückhalteeinrichtungen und Eigengewinnungsanlagen**

Die modifizierte versiegelte Grundstücksfläche kann vermindert werden, wenn:
a) durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Nieder-schlagswasserspeicherung oder -versickerung die zentrale Entwässerungsein-richtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die modifizierte versiegelte Grundstücksfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m³ anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur versiegelten Grundstücksfläche gemindert.
b) durch eine registrierte Eigengewinnungsanlage Niederschlagswasser zu Brauchwasser umgenutzt wird und damit die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die modifizierte versiegelte Grundstücksfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 20 m³ anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur versiegelten Grundstücksfläche gemindert

**4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben § 47 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen**

(1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen ent-nommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend § 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

**5. Abschnitt: Abwassergebühren / § 48 Höhe der Abwassergebühren**

(1) Für die Mengengebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 1 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,42 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Grundgebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 2 beträgt die Gebühr:

1. bis Nenngröße 2,50 m³/h	15,70 € / Monat
2. bis Nenngröße 6,00 m³/h	37,68 € / Monat
3. bis Nenngröße 10,00 m³/h	62,80 € / Monat

(3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,20 EUR je Quadratmeter modifizierter versiegelter Grundstücksfläche.

(4) Für die Teilleistung dezentrale Entsorgung beträgt die Gebühr für Abwasser (z. B. Fäkalien, Klärschlämme, Schmutzwasser), das aus abflusslosen Gruben (Sammelgruben) oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird 8,50 EUR je Kubikmeter Grubenhinhalt.

**6. Abschnitt: Starkverschmutzer / § 49 Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

**§ 50 Verschmutzungswerte**

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

**7. Abschnitt: Gebührenschuld**

**§ 51 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Ka-lenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücks-entwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 48 Abs. 1, 2, 3 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 48 Abs. 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Be-kanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

**§ 52 Vorauszahlungen**

Zur Begleichung der Gebühren werden jährlich fünf gleichmäßig auf der Basis des Vorjahresverbrauches ermittelte Abschläge erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Gebührenbescheid. Die Termine der Abschlags-zahlungen werden im jeweils letzten Gebührenbescheid festgelegt.

**VI. Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 53 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbaube-rechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Ge-meinde anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Gemeinde/der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserver-sorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und

3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3.
(4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorüber-gehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

**§ 54 Haftung der Gemeinde**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rücksta- infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Ge-setzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelt-schadensgesetz) bleibt unberührt.

**§ 55 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

(1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maß-nahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmun-gen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

**§ 56 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorge-schriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Spei-cherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseiti-gungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde des in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Ab-scheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 53 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen /**

**§ 57 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermö-genszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 58 In-Kraft-Treten**

(1) Soweit Abgabenanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld geg

# Große Kreisstadt Radeberg

## 1. Änderung Ergänzungssatzung „Langebrücker Straße, T. v. Flstck. 232/30 - OT Liegau - Augustusbad“ In-Kraft-Setzung der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 mit Beschluss SR039-2021 die Satzung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Langebrücker Straße, T.v. Flstck. 232/30 - OT Liegau-Augustusbad“, i.d.F. vom 19.11.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 28. April 2021 als Satzung beschlossen.

Die Satzung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Langebrücker Straße, T.v. Flstck. 232/30 – OT Liegau-Augustusbad“, i.d.F. vom 19.11.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 28. April 2021, tritt am Tage der Bekanntmachung am 07.05.2021 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Langebrücker Straße, T.v. Flstck. 232/30 - OT Liegau-Augustusbad“, i.d.F. vom 19.11.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 28. April 2021, auf Grund der Covid-19-Pandemie ausschließlich nach erfolgter Terminvereinbarung – in der Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Frau Vogel - während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13.30 - 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 - 16.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Alle Vorschriften, Regelwerke und Normen, die die Grundlage der Erarbeitung der Satzung bildeten und auf die die Satzung verweist (z.B. DIN - Normen) liegen in der Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Frau Vogel - während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

zusätzlich dienstags von 13.30 - 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 - 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit. Auch diese Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf Grund der Covid-19-Pandemie ausschließlich nach erfolgter Terminvereinbarung möglich.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienevorschriften während der Covid-19-Pandemie (Tragen eines Mund-/ Nasenschutzes, Abstand zueinander von > 1,5 m einhalten, Hände desinfizieren) wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (Baugesetzbuch) bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

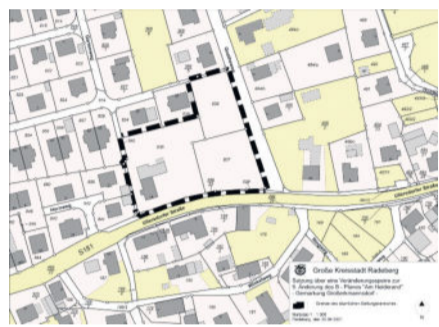
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. **Gerhard Lemm, Oberbürgermeister**

## In-Kraft-Setzung der Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Am Heiderand“, Ortsteil Großberkmannsdorf

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat in der Sitzung am 28.04.2021 mit Beschluss SR042-2021 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

### Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Am Heiderand“ Ortsteil Großberkmannsdorf

Auf Grundlage von §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und auf Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Radeberg am 28.04.2021 mit Beschluss-Nr. SR042-2021 eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Am Heiderand“ Ortsteil Großberkmannsdorf, als Satzung.



des Bebauungsplanes „Am Heiderand“ Ortsteil Großberkmannsdorf, auf Grund der Covid-19-Pandemie ausschließlich nach erfolgter Terminvereinbarung mit Frau Vogel, Tel. 03528 / 450250, E-mail u.vogel@stadt-radeberg.de, während der Sprechzeiten des Bauamtes: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr Dienstag zusätzlich 13.30 - 18.00 Uhr Donnerstag zusätzlich 13.30 - 16.00 Uhr einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienevorschriften während der Covid-19-Pandemie (Tragen eines Mund-/ Nasenschutzes, Abstand zueinander von > 1,5 m einhalten, Hände desinfizieren) wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Am Heiderand“ Ortsteil Großberkmannsdorf, tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerhard Lemm, Oberbürgermeister

# Gemeinde Wachau

## Bekanntmachung zum Schließtag der Gemeinde Wachau

Die Gemeindeverwaltung bleibt am Brückentag Freitag, dem 14. Mai 2021, geschlossen. Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis. **Veit Künzelmann, Bürgermeister**

## 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wachau (GO-GR)

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung in der jeweilig geltenden Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wachau folgende Änderung:

GemO dienen, sind in der Regel nicht öffentlich.

**§ 2 Inkrafttreten**  
Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Wachau, den 15.04.2021**  
**Veit Künzelmann, Bürgermeister**

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**  
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Wachau, den 15.04.2021**  
**Veit Künzelmann, Bürgermeister**

## Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung Technischer Ausschuss vom 27.04.2021 - Öffentlicher Teil -

**Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde zum Bebauungsplan „Ottendorf-Okrilla - Ehemalige Möbelfabrik, Radeburger Straße“ Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB und Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB - Gemeindliches Einvernehmen als Nachbargemeinde**  
**Beschluss 11/04/21**  
Der Technische Ausschuss der Gemeinde Wachau beschließt: Zum vorgelegten Planstand des Bebauungsplanes „Ottendorf-Okrilla - Ehemalige Möbelfabrik, Radeburger Straße“ vom 06.01.2021 bestehen keine Bedenken. Hinweise und Anregungen werden nicht erhoben.

**Beschluss zur Stellungnahme der**

**Gemeinde zum Bauantrag „Neubau Einfamilienhaus mit 2 Stellplätzen und Gartenhaus“, Flurstück Nr. 958 der Gemarkung Lomnitz**  
- Antrag auf Befreiung nach § 31 (2) BauGB  
- Bauantrag nach § 63 SächsBO  
**Beschluss 12/04/21**  
Der Technische Ausschuss der Gemeinde Wachau beschließt: Für den geplanten „Neubau Einfamilienhaus mit 2 Stellplätzen und Gartenhaus“, Flurstück Nr. 958 der Gemarkung Lomnitz wird folgende Zustimmung mit Nebenbestimmungen erteilt:  
- Befreiung nach § 31 (2) BauGB  
- Einvernehmen nach § 36 BauGB  
Nebenbestimmungen: Die Versicke-

rungsanlage ist gemäß den Regeln der Technik zu bemessen (DWA-Arbeitsblatt A 138; Nachweis im Bauaufsichtlichen Verfahren) und so herzustellen und zu betreiben, dass die Anforderungen gemäß § 25 Sächsischem Nachbarrechtsgesetz eingehalten werden.

Es kann von der festgesetzten Stellung baulicher Anlagen, von der Lage der Stellflächen und der Dremplhöhe wie beantragt abgewichen werden. Die Nebenanlage (Gartenhaus) kann außerhalb der Baugrenze gebaut werden.

**Veit Künzelmann, Bürgermeister**

# Gemeinde Arnsdorf

## Veröffentlichung der Geburtstagsgrüße und Jubiläen durch die Gemeinde Arnsdorf

*Es kommt nicht darauf an, dem Leben mehr Jahre zu geben, sondern den Jahren mehr Leben zu geben.*  
- Alexis Carrel -

### Folgenden Jubilaren,

Frau **Helga Schwenke** zum 85. Geburtstag am 12.05., Frau **Walburga Thomas** zum 90. Geburtstag am 13.05. sowie allen weiteren Jubilaren, die in der Zeit vom 10.05. bis 16.05.2021 ihren Geburtstag feiern, wünsche ich Gesundheit, Glück, persönliches Wohlergehen und Zufriedenheit.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Namen der Jubilare nur mit deren Zustimmung möglich.

**Frank Eisold, Bürgermeister**

### Information der Bibliothek Arnsdorf

In der Zeit vom 17.05. bis 28.05. ist die Bibliothek wegen Urlaub nicht geöffnet. Bitte beachten Sie, dass am 13.05. Feiertag ist und somit nur bis 11.05. die Medien zur Ausleihe bereitstehen. Ab 31.05. sind wir wieder für Sie da. Auch weiterhin sind alle aktuellen Hygienemaßnahmen sowie Terminabsprachen erforderlich.

**Edda Hirche, Bibliothek**

## Information

### Verkehrsinformation aller Gemeinden

#### S 177, Neubau Radeberg bis A 4 - nächste Schritte und Verkehrseinschränkungen

Die Arbeiten am Neubau der S 177 von Radeberg bis zur Bundesautobahn A 4 gehen planmäßig voran. Die nächste wichtige Etappe in der Bau- durchführung beinhaltet die Fertigstellung des Streckenabschnittes von Radeberg bis zum neu zu errichtenden Kreuzungspunkt südlich von Leppersdorf.

Hier sind die alte (S 95) und die neue Trasse oft in der Lage gleich, daher ist keine Bauausführung ohne Eingriffe in den Verkehr mög-

lich. Seit dem 04. Mai 2021 ist daher die Sperrung der S 95 im Abschnitt Radeberg - Leppersdorf aktiv. Für die Richtung Radeberg - Pulsnitz verläuft die Umleitung über die S 158 in Richtung Großröhrsdorf und über die K 9204 weiter zum Kreisverkehr am Eierberg. An der Kreuzung S 158 - K9204 in Großröhrsdorf wird dazu eine Ampelanlage aufgestellt, die auch den Fußgängerverkehr signalisiert. In der Gegenrichtung Puls-

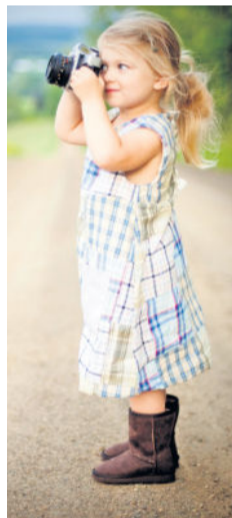
nitz - Radeberg erfolgt die Umleitung durch Leppersdorf bis zum Abzweig nach Kleinröhrsdorf, über die K 9254 bis zur S 158 und dann weiter bis Radeberg. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer und Anwohner um Verständnis für die notwendigen Einschränkungen und besonders umsichtige Fahrweise auf den Umleitungsstrecken.

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr**

### Mädels, ihr seid gefragt!

# Schreibt eure Power-Story und gewinnt einen tollen Preis!

Im deutschen Kinderfernsehen dominieren die Jungs: Drei von vier Figuren sind männlich. Das ist das Ergebnis einer Studie der Universität Rostock, die über 3.000 Stunden TV-Programm und mehr als 800 Kinofilme analysierte. Das Hörspiellabel EUROPA feiert seine (Hörspiel)Heldinnen wie „Hanni und Nanni“, „Hedda Hex“ oder „Die drei !!!“ das ganze Jahr über - durch regelmäßige Neuerscheinungen und Aktionen für die begeisterten Hörer\*innen. Den diesjährigen Girls' Day am 22. April hat das Label allerdings genutzt, um die coole Bassistin „Leonie“ aus der Hörspielserie „Die Punkies“ ins Rampenlicht zu rücken; sie steht bei den Fans der Hörspielreihe um die Hamburger Nachwuchsband besonders hoch im Kurs. Denn Leonie ist ein selbstbewusstes Power-Girl, in dem eine kleine rebellische Punkerin steckt, was sich auch optisch durch ihre bunten, meist blauen Haare äußert. Leonie kommt aus „gutem Hause“ und kämpft ständig gegen ihre ehrgeizigen Eltern an, die immer alles richtigmachen und ihre Tochter „optimieren“ wollen. Aber nicht mit Leonie! Das Mädchen mit der ansteckenden Lache lässt sich nicht beirren und geht ihren ganz eigenen Weg, zusammen mit ihren Bandkolleg\*innen Aylin, Ben, Lucas und Nikolas. In der Jubiläumsfolge „Für eine Handvoll Eiscreme“ (überall im Stream erhältlich, <https://diepunkies.lnk.to/-25PR>) bekommt die Band musikalische Unterstützung von keinem geringeren als Johannes Oerding. Als „Woody“ singt der deutsche Superstar zusammen mit den Punkies den eigens für die Hörspielfolge komponierten Song „Mein Weg“. Zudem treffen Leonie und ihre Bandkolleg\*innen in Person der Eisdielen-Chefin Béatrice auf eine weitere, echte Power-Frau, die ihren Weg geht!



schichten und werden die ein oder andere gern in unserer Heimatzeitung veröffentlichen. Natürlich gibt es auch etwas zu gewinnen. Gemeinsam mit dem Label EUROPA und Kühl PR verlosen wir unter allen Teilnehmerinnen ein Paket, bestehend aus dem Original Tourerprobten Punkies-Becher mit Karabinerhaken, einem coolen Punkies-Lanyard und bunten Punkies-Plektren. Macht gern mit, wir freuen uns auf eure Storys!

**Schickt uns eure Kurzgeschichten per Mail an [redaktion@die-radeberger.de](mailto:redaktion@die-radeberger.de) oder steckt sie in unseren Briefkasten auf der Oberstraße 16a in Radeberg. Wenn ihr Fragen habt, könnt ihr uns gern unter 03528 44 23 01 anrufen.**

**Der Einsendeschluss ist der 24. Mai 2021.**  
*(Es gelten unsere Datenschutzbestimmungen und unser Impressum unter [www.die-radeberger.de](http://www.die-radeberger.de))*

### Über den Girls' Day

Am Girls' Day öffnen Unternehmen, Betriebe und Hochschulen in ganz Deutschland ihre Türen für Schülerinnen ab der 5. Klasse. Die Mädchen lernen dort Ausbildungsberufe und Studiengänge in IT, Handwerk, Naturwissenschaften und Technik kennen, in denen Frauen bisher eher selten vertreten sind. Oder sie begegnen weiblichen Vorbildern in Führungspositionen aus Wirtschaft und Politik. Der Girls' Day – Mädchenzukunftstag ist das größte Berufsorientierungsprojekt für Schülerinnen weltweit. Seit dem Start der Aktion vor 20 Jahren am 26. April 2001 haben etwa 1,9 Millionen Mädchen teilgenommen.

**Text: Red. Fotos: pixabay (Bob Dymt, pexels & Raphael Jeanneret)**

# Kfz-Fachbetriebe ganz in Ihrer Nähe

**Bosch Car Service Grünberg**  
- FREIE WERKSTATT -

**Kompletter Service rund ums Auto**

Kantor-Pech-Straße 10a  
01454 Wachau OT Lomnitz

Telefon 035205 54616  
Fax 035205 72210

**Service rund um's Auto**

**André Kluge** Karosseriebaumeister

Dresdener Str. 43 • 01454 RADEBERG

**Telefon: 03528/44 35 12**

Unfallinstandsetzung aller PKW und Kleintransporter

**Bäumler** Automobile Radeberg

01454 RADEBERG, Dresdener Straße 49a  
Telefon 03528/ 44 34 69, Fax 03528/ 41 76 23  
[www.baeumler-automobile.de](http://www.baeumler-automobile.de)

SEAT-Spezialist  
LADA-Vertragshändler  
EU-Neuwagen  
Gebrauchtwagen  
Finanzierung/Leasing  
Versicherung  
BSW-Partner  
Teile und Zubehör  
kompetenter Service

**XL TEXTIL WASCH STRASSE** 2,8m

Sauber waschen in Radeberg  
**FREIE WERKSTATT TAUCHMANN-AUTOSERVICE**  
Badstraße 75 - Telefon 03528 / 44 27 05

**Automobile Radeberg**

Pillnitzer Str. 34 01454 Radeberg  
Tel. 03528/ 44 32 21 Fax 48 07 14

freie Werkstatt  
Karosseriearbeiten aller Typen  
24-h-Abschleppdienst

[www.automobile-radeberg.de](http://www.automobile-radeberg.de)

**Autohaus Pietzsch**

**KAROSSERIE-SPEZIALBETRIEB • FORD HÄNDLER**

- Neuwagen
- Zulassung
- Leasing & Finanzierung
- Versicherung
- Kundendienst
- Ford-Shop
- Gebrauchtwagen
- Mietwagen
- TÜV / DEKRA / HU

01454 Radeberg – An der Ziegelei 13 – Tel. 03528/ 44 31 91

**Reparatur aller Pkw-Typen**

**AUTOHAUS GIERTH**

Pillnitzer Straße 18, 01454 Radeberg, Tel. 03528/443847

Neu- u. Gebrauchtwagen • Unfallreparatur • Reifenservice

**REIFEN MIETH**

**Ihre Fachwerkstatt für Reifen und Autoservice!**  
Badstraße 71 • 01454 Radeberg • Telefon 03528/ 44 31 23  
**HU/AU – mittwochs und freitags Achsvermessung**

Meisterbetrieb der Kfz-Innung – Freie Werkstatt  
**Hellmann Automobiltechnik UG**

Service rund um's Auto

- KFZ-Reparaturen aller Art
- Unfallinstandsetzung • Klimaanlage wartung
- Reifendienst • Achsvermessung • TÜV / AU • DEKRA

Michael Hellmann • Hauptstraße 62 • 01454 Wachau  
Tel. (03528) 41 67 28 • Fax (03528) 41 95 70

# Große Kreisstadt Radeberg

## Fort-schreibung INSEK der Stadt Radeberg

(alt: SEKO vom 30.05.2007)

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

derzeit wird das INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) der Stadt Radeberg fortgeschrieben und aktualisiert. Das INSEK dient als übergeordnetes strategisches Konzept, das unterschiedliche Themen zusammenfasst und langfristige Zielvorstellungen sowie zukünftige Entwicklungsschwerpunkte aufzeigen soll.

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses ist uns Ihre Meinung wichtig. Der vorliegende Fragebogen dient daher dazu, Ihre persönliche Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Situation in Radeberg zu erfassen. Beantworten Sie bitte die Fragen entsprechend Ihrer ganz persönlichen Meinung.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum 07.06.2021 bei der Stadtverwaltung Radeberg ein. Dieser kann anonym in den Briefkasten vor dem Rathaus der Stadt Radeberg eingeworfen werden. Sowohl die Befragung als auch die Auswertung erfolgen anonym.

Zeitgleich besteht auch die Möglichkeit, den Fragebogen im Internet im Beteiligungsportal des Landes Sachsen unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) einzusehen und auszufüllen.

Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

Bei Fragen steht Ihnen das Bauamt / SG Stadtplanung unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung: 03528 / 450-250 oder -274. Für Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen herzlich.

**Gerhard Lemm, Oberbürgermeister**

### Bürgerbefragung im Rahmen der 1. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt Radeberg

#### 1. Allgemeines

In welchem Stadtteil wohnen Sie?  Kernstadt  Liegau-Augustusbad  Ullersdorf  Großerkmannsdorf

Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?  unter 18  18 - 40 Jahre  40 - 65 Jahre  über 65 Jahre

Geschlecht?  männlich  weiblich  divers  keine Angabe

Radeberg ist für mich...	trifft voll und ganz zu	trifft eher zu	trifft teils/teils zu	trifft eher nicht zu	trifft überhaupt nicht zu	kann ich nicht einschätzen
... kinder- und jugendfreundlich						
... familienfreundlich						
... seniorengerecht						
... bürgernah						
... einladend / gastfreundlich						
... lebenswert						
... fortschrittlich / dynamisch / innovativ						
... umweltfreundlich						
... stark durchgrünt						
... laut						
... quirlig						
... radfahrerfreundlich						
... autofreundlich						

Alles im allem...	trifft voll und ganz zu	trifft eher zu	trifft teils/teils zu	trifft eher nicht zu	trifft überhaupt nicht zu	kann ich nicht einschätzen
... lebe ich sehr gerne in Radeberg und fühle ich mich mit der Stadt verbunden						
... ist es mir wichtig, dass die Stadt ein breites Kulturangebot hat						
... ist es mir wichtig, dass die Stadt ein breites Sportangebot hat						
... sollte Radeberg für Kinder, Jugendliche u. Familien attraktiv sein						
... sollte Radeberg optimale Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen						
... ist es mir wichtig, dass die Stadt wohnungsnah Grünflächen hat						
... ist es mir wichtig, dass die Stadt eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur hat (ÖPNV, Radwege, Individualverkehr)						
... ist es mir wichtig, ein Stadtzentrum mit einem vielfältigem Angebot an Waren und Dienstleistungen vorzufinden						
... lädt Radeberg zum Verweilen in der Innenstadt ein						

#### Wofür steht die Stadt Radeberg Ihrer Ansicht nach vor allem? (Mehrfachnennung möglich)

- attraktiver Wohnstandort
- attraktiver Wirtschaftsstandort
- familienfreundliches Umfeld (in Hinsicht auf Kita, Schulen, Spielplätze)
- attraktive touristische Region
- attraktiver Landschafts- und Naturraum
- Nähe zu Dresden
- Stadt an der Großen Röder
- vielseitige Kulturangebote
- vielseitiges Sportangebot
- Bierkutscher / Brauerei / Bierstadt

Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### Können Sie sich mit dem Slogan / dem Motto „Bierstadt Radeberg“ identifizieren?

- Ja  Nein  weiß nicht

#### Bei „nein“, welcher Slogan / Motto würde aus Ihrer Sicht zu Radeberg passen?

\_\_\_\_\_

#### 2. Verkehr und Infrastruktur

Bitte beurteilen Sie die folgenden Aussagen	stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	stimme teils/teils zu	trifft eher nicht zu	trifft überhaupt nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Das Radwegenetz ist gut ausgebaut.						
Das Fußwegenetz ist gut ausgebaut.						
Der Zustand d. Straßennetzes ist gut.						
Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln ist ausreichend.						
Im Stadtgebiet stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung.						
Die Stadt ist gut an die umliegenden Kommunen bzw. die Stadt Dresden angebunden.						
Ein Carsharing-Angebot wird benötigt.						
Der Mobilfunkempfang ist gut.						
Die Internetgeschwindigkeit ist gut.						

#### Verkehrsmittelnutzung

Wie häufig nutzen Sie die genannten Verkehrsmittel?	häufig	regelmäßig	selten	nie
Zu Fuß				
Fahrrad				
Zug / ÖPNV				
Taxi / private Mitfahrgelegenheit				
Auto / Motorrad / Moped o.ä.				

#### 3. Soziale Infrastruktur/Versorgungslage

Wie zufrieden sind Sie mit den nachstehenden Angeboten?	sehr zufrieden	eher zufrieden	trifft teils/teils zu	eher unzufrieden	sehr unzufrieden	kann ich nicht einschätzen
Medizinische Versorgung						
Seniorengerechtes Wohnen						
Angebote für Senioren						
Barrierefreiheit* der Stadt Radeberg						
Kindertageseinrichtungen						
Schulen						
Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf (z.B. Lebensmittel, Drogerie)						
Darüber hinaus gehende Einkaufsmöglichkeiten (z.B. Bekleidung, technische Geräte, Buchladen)						

\* Ermöglicht allen Menschen, in jedem Alter, gleichberechtigt, selbstbestimmt und unabhängig zu leben. Barrierefreiheit beschränkt sich nicht auf ausgewählte Personengruppen, sondern berücksichtigt menschliche Fähigkeiten in allen Ausprägungen.

Welche Erfahrungen haben Sie mit unserer Stadtverwaltung, in Bezug auf	sehr gut	gut	mittelmäßig	schlecht	sehr schlecht	kann ich nicht einschätzen
... die Erreichbarkeit von Mitarbeitern						
... die Kommunikation mit Mitarbeitern						
... die Bearbeitung von Anliegen						
... den allgemeinen Informationsfluss nach außen seitens der Verwaltung (Presse, Homepage)						

#### 4. Freizeit/Sport/Vereine

Bitte beurteilen Sie die nachstehenden Aussagen	trifft voll und ganz zu	trifft eher zu	trifft teils/teils zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Es gibt genügend Freizeitangebote für Kinder (Sport, Kultur ...).						
Es gibt genügend Freizeitangebote für Jugendliche (Sport, Kultur ...).						
Es gibt genügend Freizeitangebote für Erwachsene (Sport, Kultur ...).						
Die Anzahl an Spielplätzen ist ausreichend.						
Die Qualität der Spielplätze ist gut.						
Es gibt Freizeitangebote für alle Generationen.						
Das Vereinsangebot ist ausreichend.						
Die Vereinsaktivitäten sind mir im Großen und Ganzen bekannt.						
Es gibt ausreichend Sportangebote – außerhalb von Vereinsstrukturen.						
Es gibt ausreichend kulturelle Angebote.						

#### 5. Wohnen

Bitte beurteilen Sie die nachstehenden Aussagen	trifft voll und ganz zu	trifft eher zu	trifft teils/teils zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Meine aktuelle Wohnsituation stellt mich zufrieden.						
Das Wohnungsangebot ausreichend.						
Das Angebot an Mietwohnungen ist ausreichend.						
Das Angebot für Wohneigentum ist ausreichend.						
Das Angebot an Wohnbaustandorte ist ausreichend.						
Das Angebot an Sozialwohnungen ist ausreichend.						

#### 6. Entwicklungsperspektiven

Welche der folgenden Zukunftsthemen sind Ihnen besonders wichtig und wo sehen Sie hier städtischen Handlungsbedarf?	sehr wichtig	wichtig	gar nicht wichtig	städtischer Handlungsbedarf	
				ja	nein
Klimaschutz					
Digitalisierung im Sinne d. Breitbandverfügbarkeit (Internetanbindung)					
Digitalisierung im Sinne d. Bereitstellung „digitaler Angebote“ der Stadt (E-Government*, W-LAN Hot Spot)					
neue Wohnformen					
neue Arbeitsmodelle (Coworking-Space, Home-Office etc.)					
Angebote Carsharing					
Neue Schulformen (z.B. Gesamtschule)					
Wirtschaftsentwicklung im Bereich Schlüsseltechnologien					
Weiterentwicklung der Bildungsangebote (z. B. Außenstelle einer Hochschule im Bereich Nahrung, Gesundheit)					

\* Ist ein Mittel, um die öffentliche Verwaltung effektiver, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Durch die Bereitstellung elektronischer Verwaltungsdienste können Prozesse beschleunigt und die Kommunikation vereinfacht werden.

#### Beschreiben Sie Radeberg mit einem Wort:

\_\_\_\_\_

Sie haben 1 Million Euro zur freien Verfügung für die Stadt, welche Projekte würden Sie umsetzen (max. 2)?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# IHR NEUER FIAT PROFESSIONAL HÄNDLER: AUTO-CENTER-ITALIA

Auf der Radeberger Straße 34a - 36  
01454 Feldschlößchen



## Verkauf

Bei uns können Sie sich aus der kompletten Palette von Nutzfahrzeugen das passende für sich auswählen. Alle Modelle stehen zur Besichtigung bereit.

## Finanzierung

Wir beraten Sie gerne zu einem passenden, für Sie zugeschnittenen Finanzierungsmodell der FCA-Bank.

## Werkstatt + Service

Unsere ständig geschulten Serviceberater, Servicetechniker und Kraftfahrzeugmechaniker sind immer gerne für Sie da! Wie bieten Ihnen den kompletten Service rund um Ihr Fahrzeug

Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei uns.



Ihr Fiat Professional Partner:



## Auto-Center-Italia

Radeberger Straße 34a - 36  
01454 Wachau OT Feldschlößchen

Tel.: 03528 41 68 69  
info@auto-center-italia.de